

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Günter Graf,  
Dr. Hans de With, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/3633 —

### Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und Massenkriminalität

#### Vorbemerkung

Viele das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung besonders tangierenden Delikte – insbesondere im Bereich der Diebstahls- und Straßenkriminalität – weisen in den letzten Jahren steigende Fallzahlen bei sinkenden Aufklärungsquoten auf. So hat beispielsweise der Straßenraub seit 1986 kontinuierlich zugenommen (Steigerungsrate – ohne Taschenraub – von 1990 auf 1991: 30,4 %). Der Diebstahl von Kraftfahrzeugen (einschließlich unbefugter Gebrauch) hat sich seit 1991 im Vergleich zu 1990 um 12,2 % erhöht. Die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt hat zugenommen.

Besonders stark ist der Kriminalitätsanstieg auf dem Gebiet der neuen Bundesländer. Beispielsweise hat sich die Gesamtzahl der Straftaten in Sachsen-Anhalt vom ersten zum vierten Quartal des Jahres 1991 verdreifacht.

Schon diese Zahlen bieten Anlaß zur Sorge. Alle Umfragen der letzten Jahre zeigen zudem, daß eine Abnahme des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung – insbesondere in den neuen Bundesländern – stattgefunden hat.

Die Tatsache, daß die hier interessierenden Deliktgruppen vielfach zur „Alltagskriminalität“ gerechnet werden, steht dem nicht entgegen. Denn das persönliche Sicherheitsgefühl wird besonders durch das häufige Vorkommen von Straftaten beeinträchtigt, deren Opfer jeder werden kann („Massenkriminalität“). Es ist nicht nur ein hoher volkswirtschaftlicher Gesamt-

schaden zu beklagen. Vielmehr wird das Lebensgefühl vieler Menschen negativ beeinflusst. Besonders Frauen und ältere Menschen befürchten zunehmend, Opfer von Straftaten zu werden.

Die gegenwärtige Sicherheits- und Kriminalpolitik der Bundesregierung trägt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung schon lange nicht mehr Rechnung.

Die durch den Kriminalitätsanstieg mit verursachte Überlastung der Strafverfolgungsorgane und der Gerichte wird noch dadurch gesteigert, daß überfällige Schritte zur Neubestimmung angemessener Sanktionen im Bagatellbereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität nicht unternommen werden. Als Beispiel ist die zum Massendelikt gewordene Beförderungerschleichung (§ 265 a StGB) zu nennen: Schwarzfahren ist nach seinem Unwertgehalt eher eine Ordnungswidrigkeit als ein kriminelles Delikt. Die angemessene Einstufung derartiger „Straftaten“ würde nicht nur die Strafrechtspflege entlasten, sondern auch die Polizei von den Zwängen des Legalitätsprinzips befreien.

Massenkriminalität geht vielfach zu Lasten sozial schwächerer und besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsschichten. Eine sehr große Zahl von Delikten „kleinerer“ Kriminalität, die aber für einkommensschwächere Opfer erhebliche Bedeutung haben können (Beispiel: Fahrraddiebstähle), bleibt ungeklärt. Wohlhabende Bürger können sich auch oft durch teure und abschreckende Sicherheitssysteme (z. B. für Pri-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Juli 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

vatwohnungen und -häuser) schützen, so daß die Täter in weniger geschützte Wohngebiete ausweichen. Dort finden sie zwar geringere, aber dafür leichtere Beute.

Nicht zuletzt auch auf Abwanderungsbewegungen dürfte die alarmierende Steigerung der Kriminalitätsraten in den neuen Bundesländern zurückzuführen sein: Die Bürger sind oft noch unerfahren und haben kein Einkommen, das sie in Sicherheitssysteme investieren könnten.

Private Sicherheitsdienste werden zunehmend zu einem florierenden Geschäftszweig. Sicherheit wird zum käuflichen Wirtschaftsgut. Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß die Gewährleistung von Sicherheit kein Reichenprivileg, sondern eine elementare Aufgabe des Staates im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger ist.

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme bietet sich – besonders auf dem Gebiet der neuen Bundesländer – eine verbesserte personelle und sachliche Ausrüstung der Polizei an. Kriminalität ist aber allein mit polizeilichen oder strafrechtlichen Mitteln nicht einzudämmen. Sie ist auch ein Indikator für gesellschaftliche Mißstände. Deshalb muß sich die Politik verstärkt der Bekämpfung der sozialen Ursachen kriminellen Verhaltens zuwenden. Dazu gehören z. B. Wohnungsnot, Familienprobleme, Arbeitslosigkeit und fehlende Zukunftschancen. Soziale Problemfälle lassen sich nicht durch strafrechtliche oder polizeiliche Mittel lösen.

Wenn Mitbürger tatenlos zusehen, wie Nachbarn oder Straßenpassanten zu Opfern von Straftaten werden, ist es um die mitmenschliche Solidarität schlecht bestellt. Mitmenschlichkeit und Nachbarschaftsgefühl müssen wieder zu selbstverständlichen Elementen unseres Werte- und Erziehungssystems werden.

Das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung sind durch den Bundesgesetzgeber darauf zu überprüfen, ob Umgestaltungen notwendig sind.

## Vorbemerkung

Entscheidender Maßstab der Sicherheits- und Kriminalpolitik der Bundesregierung ist die Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit der friedlichen und rechts-treuen Bürger. Zu den zentralen Aufgaben dieser Politik gehört es, das Bewußtsein für die Wertgrundlagen unserer Demokratie lebendig zu halten. Die Sicherheits- und Kriminalpolitik der Bundesregierung war und ist daher immer darauf ausgerichtet gewesen, Kriminalitätsbekämpfung nicht nur repressiv zu sehen, sondern eingebunden in eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, die ein Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte erfordert.

Auch die Bundesregierung sieht mit Sorge die steigende Zahl von Straftaten und die Kriminalitätsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie teilt aber nicht die Auffassung, ihre Sicherheits- und Kriminalpolitik trage den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung nicht mehr Rechnung. Diese Aussage entbehrt um so mehr der Grundlage, als wesentliche Ursache der Kriminalitätsentwicklung in einem gesamtgesellschaftlichen Werte- und Strukturwandel zu sehen ist, dem nicht allein mit staatlichen Mitteln entgegengetreten werden kann. Rechts- und Unrechtsbewußtsein haben abgenommen, Rücksichtslosigkeit gegenüber Schwächeren und die Durchsetzung egoistischer Ziele

auch mit Gewalt haben zugenommen. Gleichzeitig begünstigt der Abbau sozialer Kontrollen die Anonymisierung der Gesellschaft. Der Einfluß wertebildender und wertestabilisierender Institutionen und Einrichtungen wie Kirchen, Schulen und Vereine geht zurück. Alle diese Entwicklungen haben zu Verunsicherung in der Gesellschaft geführt und ein Klima geschaffen, in dem Kriminalität gedeihen kann. Die Aufgabe, diese Entwicklung zu korrigieren, kann nur bewältigt werden, wenn sie von allen gesellschaftlichen Institutionen mitgetragen und unterstützt wird.

Notwendige Veränderungen müssen ansetzen im Elternhaus, in der Schule, bei der Verantwortung der Medien, der Kirche, den Gewerkschaften. Die Bundesregierung kann zu den notwendigen Korrekturen nur aufrufen und begleitend wirken, eingeleitet und vollzogen werden muß diese Entwicklung durch die Gesellschaft insgesamt.

### 1. Entwicklung der Massenkriminalität in West- und Ostdeutschland

#### 1.1 Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „Massenkriminalität“?

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß bestimmte Formen von Massenkriminalität aufgrund zunehmender Gewaltbereitschaft der Täter nicht mit „Bagatelkriminalität“ verwechselt werden dürfen?

Der Begriff „Massenkriminalität“ bezeichnet nach dem Verständnis der Bundesregierung die massenhafte Begehung von Straftaten. Unter diesem Begriff kann auch massenhaft auftretende Bagatelkriminalität erfaßt werden, ohne daß die Begriffe im übrigen deckungsgleich sind.

Die Bezeichnung „Massenkriminalität“ dürfte im Rahmen der registrierten Straftaten vor allem auf die Diebstahlsdelikte zutreffen, von denen 1992 über 3,9 Mio. Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt wurden, die damit mehr als drei Fünftel (62,6%), in den neuen Bundesländern sogar über zwei Drittel (68,8%) aller registrierten Straftaten ausmachen. Der Massenkriminalität sind auch die Straßenverkehrsdelikte zuzurechnen, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfaßt werden. Gewaltdelikte werden üblicherweise nicht zur Massenkriminalität gezählt.

Mit „Bagatelkriminalität“ sind meist diejenigen Straftaten gemeint, die als minder schwer eingeschätzt werden, wie dies auch im jeweiligen Strafraum oder in der staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Erledigungspraxis zum Ausdruck kommen kann. Hierfür wird häufig der Begriff „Kleinkriminalität“ gebraucht. Für die Einstufung als minder schwer sind daneben u. a. auch der materielle Schaden und Aspekte der Schuld maßgeblich.

Soweit z. B. bei Einbrüchen erhebliche kriminelle Energie erkennbar ist und die hierbei verursachten

Schäden hoch sind, wird man diese Erscheinungsform von Massenkriminalität nicht als Bagatellkriminalität bezeichnen können.

- 1.2 Sind der Bundesregierung kriminologisch fundierte Forschungen bekannt oder von ihr in Auftrag gegeben worden, die sich mit den oft unterschätzten Auswirkungen von Massenkriminalität und der Entwicklung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung beschäftigen?

Die Bundesregierung hat sich bereits eingehend mit dem Phänomen der Massenkriminalität befaßt, deren Auswirkungen von ihr außerordentlich ernst genommen werden. In diesem Zusammenhang ist ihr auch bekannt, daß sich die kriminologische Forschung eingehend mit diesem Thema befaßt hat. Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß Massenkriminalität selbst im Bagatellbereich von den Opfern als individuell bedeutsame Beeinträchtigung wahrgenommen wird und ein Anwachsen der Massenkriminalität direkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt.

In Untersuchungen wurde registriert, daß die Bürger sich in der näheren Umgebung ihres Wohnbereichs eher sicherer vor Kriminalität fühlen, während sie den Umfang insbesondere der Schwermriminalität mit steigender Entfernung von der Wohngegend immer höher einschätzen. Dieses Phänomen wird unter anderem darauf zurückgeführt, daß die Bevölkerung im Hinblick auf die Kriminalitätsbelastung ihrer eigenen Wohngegend auf eigene Erfahrungen und Kenntnisse zurückgreifen kann, während sie bei der Beurteilung größerer geographischer Räume vor allem auf die Presseberichterstattung angewiesen ist, in der über einzelne schwere Straftaten und die allgemeine Kriminalitätsentwicklung oft in besonderer Aufmachung berichtet wird.

Die Bundesregierung hat über das Bundesministerium für Familie und Senioren bereits im Frühjahr 1991 dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen den Auftrag erteilt, bundesweit eine repräsentative Opferbefragung zu dem Thema „Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfer-

erfahrung älterer Menschen“ durchzuführen. Der Abschlußbericht dieser Untersuchung wird 1994 erwartet.

### 1.3 Statistische Entwicklung

#### Anmerkung

Die Berichtsjahre 1991/1992 der Polizeilichen Kriminalstatistik sind wegen der Einbeziehung Ost-Berlins und der neuen Länder nicht mit den Vorjahren vergleichbar, von der Aufnahme der Werte für die Jahre 1991/1992 wurde daher abgesehen.

Ost- und West-Berlin können seit 1991 kriminalstatistisch nicht mehr getrennt werden. Die bis 1990 geführte Kriminalstatistik der ehemaligen DDR ist mit der Polizeilichen Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland nicht zu vergleichen, da sich Strafrecht und Erfassungsmodalitäten wesentlich unterscheiden. 1991/1992 sind in den neuen Bundesländern durch Anlaufschwierigkeiten Erfassungsdefizite/Mehrfacherfassungen eingetreten, so daß die Daten der alten und neuen Bundesländer nicht miteinander vergleichbar sind.

Die Daten für die Jahre 1991 und 1992 enthalten daher nur die Zahlen für die zehn alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin.

Die Zahlenangaben bis 1990 umfassen – soweit nichts anderes angegeben – die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990, die Daten für 1991 und 1992 den Gebietsstand nach dem 3. Oktober 1990. Soweit Häufigkeitszahlen angegeben sind, beziehen sich diese auf Fälle pro 100 000 Einwohner.

- a) Inwieweit hat sich die Zahl der erfaßten Raubüberfälle auf öffentlichen Verkehrsflächen seit 1982 erhöht?  
Welche Häufigkeitszahlen und Steigerungsraten gab es insbesondere in den Jahren 1989 bis 1991?

Die Zahl der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Raubüberfälle auf Straßen, Wegen und Plät-

zen (ohne Handtaschenraub) stagnierte im Zeitraum von 1982 bis 1988, nahm dann aber bis 1990 erheblich zu.

In den alten Bundesländern – inkl. Gesamt-Berlin – setzte sich zwischen 1991 und 1992 der Anstieg in erheblichem verringertem Umfang fort:

*Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen – ohne Handtaschenraub –*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	8 730		14,2	42,5	
1983	8 664	– 0,8	14,1	39,6	– 2,9
1984	7 466	– 13,8	12,2	41,0	1,4
1985	8 285	11,0	13,5	39,7	– 1,3
1986	7 769	– 6,2	12,7	37,8	– 1,9
1987	8 095	4,2	13,3	37,4	– 0,4
1988	8 970	10,8	14,7	36,4	– 1,0
1989	10 176	13,4	16,6	34,9	– 1,5
1990	13 386	31,5	21,6	34,9	0,0
1982 bis 1990		53,3			– 7,6
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	18 830		29,0	33,2	
1992	19 518	3,7	29,7	33,8	0,6

b) Wie ist die deliktische Entwicklung (erfaßte Fälle, Häufigkeitszahlen und Steigerungsrate) insbesondere im Bereich des Handtaschenraubs seit 1982?

Die Zahl der Fälle von Handtaschenraub ging von 1982 bis 1984 zurück und stagnierte danach bis 1989. Dann gab es wieder einen Anstieg.

*Handtaschenraub*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	6 715		10,9	34,3	
1983	6 268	– 6,7	10,2	34,9	0,6
1984	5 468	– 12,8	8,9	32,1	– 2,8
1985	5 637	3,1	9,2	32,6	0,5
1986	5 462	– 3,1	9,0	29,4	– 3,2
1987	5 405	– 1,0	8,9	29,6	0,2
1988	5 689	5,3	9,3	29,6	0,0
1989	5 719	0,5	9,3	25,5	– 4,1
1990	6 023	5,3	9,7	26,0	0,5
1982 bis 1990		– 10,3			– 8,3
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	7 078		10,9	24,4	
1992	7 319	3,4	11,1	22,8	– 1,6

- c) Wie ist die entsprechende Entwicklung im Bereich der gefährlichen und schweren Körperverletzung auf öffentlichen Verkehrsflächen?

Die gefährlichen und schweren Körperverletzungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik erst seit 1989 gesondert ausgewiesen. Von 1991 bis 1992 gab es in den alten Bundesländern inkl. Gesamt-Berlin eine Zunahme der registrierten Fälle:

*Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1989	22 515		36,7	77,4	
1990	23 098	2,6	37,3	76,0	- 1,4
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	25 665		39,5	72,6	
1992	27 485	7,1	41,8	73,2	0,6

- d) In welchem Umfang hat sich der Diebstahl von Kfz in den Jahren von 1982 bis 1991 verändert?

1990 wieder anzusteigen. In den alten Bundesländern inkl. Gesamt-Berlin war von 1991 auf 1992 ein besonders hoher Anstieg zu verzeichnen:

Der Diebstahl von Kraftwagen ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht von der unbefugten Ingebrauchnahme zu trennen. Insgesamt gingen die Fall- und Häufigkeitszahlen seit 1983 bis 1989 zurück, um seitdem in den alten Bundesländern insbesondere seit

Erkenntnisse aus der Kfz-Fahndung sprechen dafür, daß es die echten Diebstahlsfälle mit dauerhaftem Fahrzeugverlust sind, die in jüngster Zeit stark gestiegen sind. Die gestohlenen Wagen werden meist von Tätergruppen, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, ins Ausland verschoben:

*Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	78 543		127	33,8	
1983	80 211	2,1	130	31,8	- 2,0
1984	72 170	- 10,0	118	32,0	0,2
1985	69 659	- 3,5	114	33,0	1,0
1986	70 245	0,8	115	31,3	- 1,7
1987	74 109	5,5	121	31,0	- 0,3
1988	69 552	- 6,1	114	31,6	0,6
1989	66 852	- 3,9	109	30,7	- 0,9
1990	72 172	8,0	116	30,7	0,0
1982 bis 1990		- 8,1			- 3,1
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	89 220		137	28,0	
1992	115 957	30,0	176	24,5	- 3,5

Beim Diebstahl von Mopeds und Krafträdern ging die Zahl der erfaßten Fälle bis 1990 sehr stark zurück. Im Jahr 1992 war allerdings in den alten Bundesländern ein geringer Anstieg zu verzeichnen:

*Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	134 735		219	19,2	
1983	118 550	- 12,0	192	19,2	0,0
1984	90 008	- 24,1	147	20,9	1,7
1985	73 442	- 18,4	120	21,7	0,8
1986	54 208	- 26,2	89	21,2	- 0,5
1987	46 212	- 14,8	76	21,4	0,2
1988	38 990	- 15,6	64	21,7	0,3
1989	35 405	- 9,2	58	20,6	- 1,1
1990	34 801	- 1,7	56	20,3	- 0,3
1982 bis 1990		- 74,2			- 1,1
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	37 304		57	19,9	
1992	38 497	3,2	59	19,4	- 0,5

e) Wie hat sich der Diebstahl an/aus Kfz im genannten Zeitraum entwickelt?

Bei Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen (Kraftwagen, Mopeds und Krafträder) wies die Polizeiliche Krimi-

nalstatistik von 1982 bis 1987 einen beträchtlichen Anstieg der erfaßten Fälle aus. Dann folgte ein Rückgang bis 1989 und seitdem in den alten Bundesländern ein erneuter Anstieg, allerdings ohne bisher den Spitzenwert von 1987 wieder zu erreichen:

*Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	669 686		1 086	13,0	
1983	717 032	7,1	1 163	12,9	- 0,1
1984	661 035	- 7,8	1 076	14,7	1,8
1985	760 187	15,0	1 243	16,1	1,4
1986	858 150	12,9	1 406	15,8	- 0,3
1987	923 986	7,7	1 514	14,6	- 1,2
1988	840 568	- 9,0	1 374	15,2	0,6
1989	758 865	- 9,7	1 236	13,9	- 1,3
1990	780 184	2,8	1 259	13,1	- 0,8
1982 bis 1990		16,5			0,1
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	821 372		1 264	11,4	
1992	895 556	9,0	1 362	10,5	- 0,9

- f) Welche Veränderungen hat es seit 1982 in der deliktischen Entwicklung bei Sachbeschädigungen an Kfz und bei den sonstigen auf öffentlichen Verkehrsflächen begangenen Sachbeschädigungen gegeben? | Nach einer Phase der Stagnation bis 1985 haben die registrierten Fälle der Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen fast kontinuierlich zugenommen. Diese Entwicklung setzte sich – allerdings in verringertem Umfang – 1992 fort:

*Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	139 338		226	18,3	
1983	150 602	8,1	244	17,8	- 0,5
1984	143 581	- 4,7	234	18,6	0,8
1985	143 082	- 0,3	234	18,5	- 0,1
1986	157 524	10,1	258	18,1	- 0,4
1987	173 171	9,9	284	18,5	0,4
1988	181 099	4,6	296	18,2	- 0,3
1989*)	180 035	- 0,6	293	18,0	- 0,2
1990	191 735	6,5	309	17,9	- 0,1
1982 bis 1990		37,6			- 0,4
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	208 585		321	16,7	
1992	210 034	0,7	319	16,2	- 0,5

Sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen werden erst seit 1989 gesondert erfaßt. 1989 gab es in einem Bundesland Programmfehler, so daß vergleichbare Daten erst ab 1990 zur Verfügung stehen:

*Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen*

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1989*)	31 767		51,7	20,6	
1990	23 852		38,5	20,7	0,1
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	30 586		47,1	20,0	
1992	29 735	- 2,8	45,2	19,4	- 0,6

\*) Die Daten für 1989 sind wegen programmtechnischer Schwierigkeiten in Hessen zu niedrig und die der Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen überhöht.

- g) Welche Veränderungen der deliktischen Entwicklung hat es im Bereich der Wohnungseinbrüche im genannten Zeitraum gegeben?

Bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen in/aus Wohnungen nahmen die erfaßten Fälle von 1982 bis 1988 beträchtlich zu und gingen danach in den alten Bundesländern zurück. Im Jahr 1992 war allerdings in den alten Bundesländern inkl. Gesamt-Berlin ein beträchtlicher Anstieg festzustellen:

#### Wohnungseinbruch

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	129 293		210	24,9	
1983	133 916	3,6	217	24,0	- 0,9
1984	137 064	2,4	223	23,4	- 0,6
1985	136 980	- 0,1	224	22,9	- 0,5
1986	147 735	7,9	242	20,5	- 2,4
1987	164 847	11,6	270	18,7	- 1,8
1988	169 011	2,5	276	17,5	- 1,2
1989	156 917	- 7,2	255	17,0	- 0,5
1990	151 974	- 3,2	245	16,2	- 0,8
1982 bis 1990		17,5			- 8,7
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	151 752		233	15,9	
1992	173 600	14,4	264	14,0	- 1,9

- h) Wie ist die entsprechende Entwicklung im Bereich der Beförderungerschleichung?

Die Beförderungerschleichung ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik von den übrigen Leistungerschleichungen nach § 265 a StGB nicht zu trennen.

Insgesamt verzeichnet die Statistik von 1982 bis 1990 für die alten Bundesländer eine stagnierende Entwicklung; im Jahr 1992 wurde ein erheblicher Anstieg registriert:

#### Leistungerschleichung (§ 265 a StGB)

Jahr	erfaßte Fälle	Steigerungsrate gegen Vorjahr	Häufigkeitszahl	Aufklärungsquote	Veränderung in %-Punkten (Aufklärungsquote)
1982	78 836		128	97,4	
1983	77 981	- 1,1	127	97,6	0,2
1984	86 371	10,8	141	98,0	0,4
1985	84 266	- 2,4	138	98,1	0,1
1986	77 923	- 7,5	128	96,7	- 1,4
1987	72 805	- 6,6	119	97,7	1,0
1988	76 288	4,8	125	98,1	0,4
1989	79 009	3,6	129	97,8	- 0,3
1990*)	71 007	- 10,1	115	98,0	0,2
1982 bis 1990		- 9,9			0,6
alte Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin					
1991	78 260		120	98,4	
1992	87 956	12,4	134	98,6	0,2

\*) Der Rückgang war ursächlich auf eine Abstellung von Kontrolleuren für andere Aufgabenbereiche zurückzuführen.

- i) Inwieweit haben sich die Aufklärungsquoten für die einzelnen Delikte (vgl. Buchstaben a bis h) seit 1982 verändert?

Die Veränderungen ergeben sich aus den vorherigen Tabellen.

- j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil jugendlicher Straftäter im Bereich der unter a) bis h) genannten Delikte ist?

Ob unabhängig von Bevölkerungseinflüssen ein tatsächlicher Anstieg der Jugendkriminalität stattgefunden hat, ist aufgrund der statistischen Zahlen nicht belegbar. Die Anteile Jugendlicher (14 bis unter 18 Jahren) entwickelten sich bei den meisten Straftaten(gruppen) bis 1988 rückläufig. Dies hängt insbesondere damit zusammen, daß der Bevölkerungsanteil Jugendlicher in diesem Zeitraum wegen geburtenschwä-

cherer Jahrgänge zurückging. In den letzten Jahren ist in den alten Bundesländern bei den aufgeklärten Straftaten insgesamt und speziell bei Straßenraub – ohne Handtaschenraub – bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen oder bei Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen ein Anstieg der Anteile jugendlicher Tatverdächtiger festzustellen. Diese Trendänderung ist u. a. ebenfalls demographisch bedingt. Bei den in den letzten Jahren in den alten Bundesländern zugewanderten Personen ist der Anteil Jugendlicher höher als der der ursprünglich hier lebenden Bevölkerung.

Die statistischen Angaben enthalten ab 1991 die Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand ab 3. Oktober 1990. Die in der Anmerkung zu Frage 1.3 angegebenen Erfassungsprobleme in den neuen Ländern wirken sich bei der Relation der Tatverdächtigen insgesamt und der Tatverdächtigen im Alter von 14 bis 18 Jahren gleichmäßig aus, so daß die Angaben für 1991 und 1992 vergleichbar sind. Darüber hinaus läßt sich die Kriminalitätsbelastungszahl nur einheitlich für das gesamte Bundesgebiet ermitteln.

#### *Straftaten insgesamt*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ*)
1984	1 254 213	157 360	12,5	3 965
1985	1 290 999	147 173	11,4	3 963
1986	1 306 910	137 042	10,5	3 941
1987	1 290 441	127 706	9,9	3 990
1988	1 314 080	120 968	9,2	4 158
1989	1 370 962	124 618	9,1	4 587
1990	1 437 923	141 244	9,8	5 490
1991	1 603 206	161 299	10,1	5 025
1992	1 833 069	186 981	10,2	5 759

#### *Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen – ohne Handtaschenraub –*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	4 651	1 150	24,7	29
1985	4 847	1 323	27,3	36
1986	4 365	1 052	24,1	30
1987	4 622	1 228	26,6	38
1988	4 558	1 191	26,1	41
1989	5 012	1 336	26,7	49
1990	6 764	2 161	31,9	84
1991	8 998	2 971	33,0	93
1992	10 638	3 487	32,8	107

\*) Kriminalitätsbelastungszahl der jugendlichen Tatverdächtigen 14 bis 18 Jahre: Tatverdächtige pro 100 000 Einwohner.

*Handtaschenraub*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	1 997	807	40,4	20
1985	1 935	849	43,9	23
1986	1 664	707	42,5	20
1987	1 692	640	37,8	20
1988	1 549	549	35,4	19
1989	1 585	525	33,1	19
1990	1 609	534	33,2	21
1991	1 747	539	30,9	17
1992	1 955	546	27,9	17

*Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1989	23 660	3 491	14,8	128
1990	24 285	3 979	16,4	155
1991	27 059	5 221	19,3	163
1992	30 029	5 971	19,9	184

*Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	19 501	4 663	23,9	117
1985	18 835	4 337	23,0	117
1986	18 366	4 173	22,7	120
1987	19 389	4 436	22,9	139
1988	18 462	3 925	21,3	135
1989	17 192	3 494	20,3	129
1990	18 951	3 611	19,1	140
1991	24 173	4 959	20,5	154
1992	33 298	7 909	23,8	244

*Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	17 479	9 876	56,5	249
1985	15 161	8 071	53,2	217
1986	10 786	5 623	52,1	162
1987	10 004	5 088	50,9	159
1988	8 673	4 236	48,8	146
1989	7 671	3 698	48,2	136
1990	7 588	3 691	48,6	143
1991	10 283	5 121	49,8	160
1992	12 473	6 692	53,7	206

*Diebstahl insgesamt aus Kraftfahrzeugen*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	31 292	7 586	24,2	191
1985	33 963	8 041	23,7	217
1986	34 187	8 028	23,5	231
1987	35 743	8 285	23,2	259
1988	32 765	7 211	22,0	248
1989	28 233	5 814	20,6	214
1990	27 898	5 935	21,3	231
1991	30 884	6 312	20,4	197
1992	37 914	7 878	20,8	243

*Diebstahl insgesamt an Kraftfahrzeugen*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	11 492	3 427	29,8	86
1985	11 572	3 332	28,8	90
1986	9 696	2 474	25,5	71
1987	9 720	2 289	23,5	72
1988	9 592	2 121	22,1	73
1989	8 751	2 007	22,9	74
1990	8 939	2 235	25,0	87
1991	11 266	2 736	24,3	85
1992	13 636	3 188	23,4	98

*Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen*

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	22 079	3 494	15,8	88
1985	22 610	3 650	16,1	98
1986	23 910	3 676	15,4	106
1987	25 819	3 830	14,8	120
1988	26 205	3 632	13,9	125
1989	26 281	3 486	13,3	128
1990	27 151	3 463	12,8	135
1991	31 324	4 220	13,5	131
1992	34 653	5 151	14,9	159

*Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen*

in der PKS erstmals 1989 gesondert ausgewiesen!

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1989	7 883	2 056	26,1	76
1990	6 568	1 949	29,7	76
1991	8 117	2 527	31,1	79
1992	8 669	2 907	33,5	90

## Wohnungseinbruch

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	22 193	4 286	19,3	108
1985	21 355	3 756	17,6	101
1986	20 673	3 544	17,1	102
1987	20 981	3 450	16,4	108
1988	19 998	2 941	14,7	101
1989	18 061	2 637	14,6	97
1990	16 553	2 296	13,9	89
1991	18 616	2 431	13,1	76
1992	21 005	3 033	14,4	93

## Leistungserschleichung § 265 a StGB

Jahr	Tatverdächtige – insgesamt –	jugendliche TV 14 bis 18 Jahre	Anteil in % (Sp. 3 an Sp. 2)	KBZ
1984	50 674	7 568	14,9	191
1985	55 628	7 497	13,5	202
1986	56 075	7 061	12,6	203
1987	54 849	6 873	12,5	215
1988	57 346	6 820	11,9	234
1989	60 621	7 372	12,2	271
1990	57 930	7 198	12,4	280
1991	65 457	7 914	12,1	247
1992	74 562	8 172	11,0	252

- k) Wie hoch waren von 1982 bis 1991 – nach einzelnen Jahren und Deliktgruppen aufgeschlüsselt – die Schäden durch die unter a, und b, sowie unter d, bis h, erwähnten Delikte?

Gibt es Unterschiede im Schadensvolumen zwischen alten und neuen Bundesländern in den Jahren 1990 und 1991?

Die durch Straftaten entstandenen Schäden werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes erst seit 1984 summarisch ausgewiesen. Die zeitliche Entwicklung seit 1984 ist zudem durch Erfassungs- bzw. Programmierfehler in einzelnen Bundesländern beeinträchtigt. Aus den neuen Bundesländern liegen noch keine Schadenstabellen vor.

In den alten Bundesländern hat die Schadenssumme bei Straßenraub und Handtaschenraub im Zeitraum 1984 bis 1991 mit einzelnen Schwankungen zugenommen.

Bei Diebstahl von Kraftwagen hat insbesondere seit 1988 sowohl der Gesamtschaden als auch der durchschnittliche Schaden je Fall deutlich zugenommen. Dies könnte mit den zwischenzeitlich gestiegenen Pkw-Preisen, aber auch mit einem gewachsenen Anteil hochwertiger Fahrzeuge an den gestohlenen Kraftwagen zusammenhängen.

Bei Diebstahl von Mopeds und Krafträdern steigt seit 1991 die Gesamtschadenssumme an. Die durchschnittliche Schadenssumme je Fall steigt seit 1984 kontinuierlich an.

Bei Diebstahl an und aus Kraftfahrzeugen läßt sich dagegen keine über den Zeitraum 1984 bis 1991 ansteigende Tendenz des durchschnittlichen Schadens pro Fall feststellen.

Bei Wohnungseinbrüchen hat sich seit 1984 die durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall kaum geändert.

Bei Wohnungseinbruch und bei sonstigen Diebstahlsfällen unter erschwerenden Umständen wird nur der Geldwert des entwendeten Gutes als Schaden erfaßt; Sachschäden werden nicht registriert.

Für die Deliktbereiche unter den Fragen 1.3 c (Körperverletzung) und 1.3 f (Sachbeschädigung an Kfz und auf öffentlichen Verkehrsflächen) werden in der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ die Schadenssummen nicht erfaßt.

Für die neuen Bundesländer liegen wegen organisatorischer und programmtechnischer Schwierigkeiten keine Angaben zu den bei den Straftaten verursachten Schäden vor. Die Zahlenangaben für die Jahre 1991/92 umfassen die alten Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin.

*Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen – ohne Handtaschenraub –*

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*)	5 499	3,9	709
1985	6 535	6,1	933
1986	6 104	4,7	770
1987**)	6 113	5,3	867
1988***)	7 259	9,4	1 295
1989	8 395	6,4	762
1990	11 186	9,4	840
1991	15 801	12,9	816
1992	16 232	16,9	1 041

*Handtaschenraub*

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*)	3 758	1,5	399
1985	4 423	2,1	475
1986	4 218	1,8	427
1987**)	3 984	2,2	552
1988	4 681	2,9	620
1989	4 719	2,6	551
1990	4 991	3,2	641
1991	5 868	3,4	579
1992	6 135	3,8	619

*Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme*

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*)	47 359	457,1	9 652
1985	51 007	539,5	10 577
1986	52 060	535,4	10 284
1987**)	49 714	511,4	10 287
1988	52 092	572,5	10 990
1989	49 993	632,2	12 646
1990	54 035	722,4	13 369
1991	66 095	945,6	14 307
1992	83 865	1 317,6	15 711

\*) Ohne Berlin.

\*\*) Ohne Bayern.

\*\*\*) Wegen programmtechnischer Schwierigkeiten ist die Schadenssumme überhöht.

*Diebstahl insgesamt von Mopeds und Kraffrädern einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme*

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*)	83 325	128,0	1 536
1985	69 972	109,1	1 559
1986	51 207	85,9	1 678
1987**)	38 862	68,9	1 773
1988	36 870	67,0	1 817
1989	33 518	64,3	1 918
1990	32 725	62,6	1 913
1991	35 137	77,4	2 203
1992	36 212	91,6	2 530

*Diebstahl insgesamt aus Kraftfahrzeugen*

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*)	386 186	371,5	962
1985	501 402	436,6	871
1986	583 720	675,5	1 157
1987**)	603 406	594,1	985
1988	574 936	454,8	791
1989	517 008	423,1	818
1990	530 280	448,0	845
1991	553 581	581,8	1 051
1992	602 172	693,3	1 151

*Diebstahl insgesamt an Kraftfahrzeugen*

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*)	160 431	48,7	304
1985	162 951	48,2	296
1986	154 645	48,0	310
1987**)	129 514	40,2	310
1988	133 237	43,2	324
1989***)	123 493	81,3	658
1990	125 984	40,1	318
1991	133 045	45,3	340
1992	137 346	54,3	395

\*) Ohne Berlin.

\*\*) Ohne Bayern.

\*\*\*) Wegen programmtechnischer Schwierigkeiten ist die Schadenssumme überhöht.

## Wohnungseinbruch

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*)	91 589	539,2	5 887
1985	98 347	699,5	7 113
1986	105 558	636,9	6 034
1987**)	107 439	723,3	6 732
1988	118 972	714,3	6 004
1989	109 632	654,4	5 969
1990	106 012	605,5	5 712
1991	105 626	634,1	6 003
1992	120 026	713,7	5 946

## Leistungerschleichung § 265 a StGB

Jahr	vollendete Fälle	Schadenssumme in Mio. DM	Durchschnittliche Schadenssumme je vollendetem Fall in DM
1984*) + ***)	77 396	12,2	158
1985	83 936	2,3	27
1986	77 315	2,8	36
1987**)	68 254	2,7	40
1988	76 030	2,8	37
1989	78 732	2,7	34
1990***)	70 770	4,5	64
1991	78 060	2,8	36
1992**)	81 155	3,2	39

\*) Ohne Berlin.

\*\*\*) Ohne Bayern.

\*\*\*) Wegen programmtechnischer Schwierigkeiten ist die Schadenssumme überhöht.

## 1) Regionale Unterschiede

aa) Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit den Ursachen für die oft gravierenden regionalen Unterschiede in der Deliktshäufigkeit, der Schwere der Delikte und bei den Aufklärungsquoten befassen?

Zu welchen Ergebnissen kommen diese Untersuchungen?

Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen sind nicht bekannt. Im Rahmen der unter Frage 1.2 angesprochenen, von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie werden auch Erkenntnisse über regionale Unterschiede in der Opferbelastung erwartet.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik läßt sich sowohl eine erheblich größere Kriminalitätsbelastung der größeren Städte gegenüber kleineren Gemeinden als

auch ein Nord-Süd-Gefälle gerade bei der Massenkriminalität ablesen.

Zum Teil wird die Mehrbelastung der Großstädte durch einreisende Täter bewirkt, die von der Konzentration von Tatobjekten und Tatgelegenheiten angezogen werden und von der tatbegünstigenden Anonymität sowie in der Regel günstigen Verkehrsverbindungen profitieren. Zum anderen Teil hängt die Kriminalitätsbelastung der großen Städte aber auch mit den sich dort häufenden sozialen Problemen zusammen.

bb) Welche Steigerungsraten im Bereich der unter a, bis h, genannten Delikte hat es 1991 (im Vergleich zu 1990) auf dem Gebiet der neuen Länder gegeben?

Die Polizeilichen Kriminalstatistiken der Jahre 1990 und 1991 sind als Vergleichsgröße für die Kriminalität

tätsentwicklung in den neuen Ländern nicht geeignet. Im Jahr 1990 war Grundlage der Erfassung ein anderes Strafrecht sowie andere Erfassungsmodalitäten. Im Jahr 1991 haben Anlaufschwierigkeiten zu erheblichen Mindererfassungen geführt, im Jahr 1992 wurden aufgrund von Nachmeldungen Fälle erfaßt, die dem Jahr 1991 zuzurechnen sind. Aus diesen Gründen sind der Bundesregierung Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung in den neuen Ländern insoweit nicht möglich.

- m) Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung, inwieweit es sich bei

den unter a) bis g) behandelten Delikten um Beschaffungskriminalität handelt?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird seit 1986 erhoben, in welchem Umfang die aufgeklärten Fälle von Konsumenten harter Drogen begangen werden. Zahlen liegen hierzu bislang nur für die alten Bundesländer vor. Bezogen auf die unter a) bis g) behandelten Delikte ergeben sich 1992 in den alten Bundesländern inkl. Gesamt-Berlin bei den aufgeklärten Fällen folgende Anteile für Konsumenten harter Drogen:

Straftat	aufgeklärte Fälle	begangen von Konsumenten harter Drogen	Anteile in %
Straftaten insgesamt	2 333 056	181 116	7,8
Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen – ohne Handtaschenraub –	6 596	821	12,4
Handtaschenraub	1 667	528	31,7
Diebstahl insgesamt von Kraftwagen einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme	28 367	2 107	7,4
Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern einschließlich unbefugte Ingebrauchnahme	7 476	265	3,5
Diebstahl insgesamt aus Kraftfahrzeugen	79 845	13 870	17,4
Diebstahl insgesamt an Kraftfahrzeugen	14 121	314	2,2
Wohnungseinbruch	24 188	3 960	16,4
Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen	33 952	600	1,8
sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	5 773	109	1,9

Bei den unter c), f) und h) angesprochenen Straftaten handelt es sich – im Regelfall – nicht um Beschaffungskriminalität, daher wurde von einer Aufnahme abgesehen.

Die Erkennbarkeit und Erfassung sind jedoch unvollständig. Die tatsächlichen Anteile von Konsumenten harter Drogen liegen höher.

1.4 Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik

a) Anzeigeverhalten und Kriminalstatistik

- aa) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse – beispielsweise aufgrund von neuen, vom Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführten Opferbefragungen –, ob sich in den letzten Jahren die Bereitschaft der Bevölkerung, Straftaten anzuzeigen, erhöht oder verringert hat?

Das bisher einzige Projekt der Dunkelfeldforschung in der Bundesrepublik Deutschland, mit dem versucht wurde, die Kriminalitätsentwicklung festzustellen, wurde von Prof. Schwind u. a. im Auftrag des Bundes-

kriminalamtes in der Stadt Bochum für die Jahre 1975/76 und unter vergleichbaren Bedingungen für die Jahre 1986/87 durchgeführt (Schwind/Alhorn/Weiß: Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87, Band 21 der BKA-Forschungsreihe, 1989). Zwischen den beiden Zeitpunkten wurde eine Tendenz für verringerte Anzeigebereitschaft bei einfachem Diebstahl, für erhöhte Anzeigebereitschaft bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen und für gleichbleibende Anzeigebereitschaft bei vorsätzlicher Körperverletzung festgestellt. Demzufolge ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik für diesen Zeitraum – zumindest in Bochum – die Entwicklung bei einfachem Diebstahl zu günstig, bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen dagegen überzeichnet und bei Körperverletzung zutreffend wiedergegeben. Zu der erhöhten Anzeigebereitschaft bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen dürften Versicherungseinflüsse maßgebend beigetragen haben. Wegen grundsätzlicher methodischer Probleme der Dunkelfeldforschung können jedoch diese Ergebnisse nicht als statistisch hinreichend gesichert gelten.

Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Opferbefragung – siehe Frage 1.2 – hat auch die Ana-

lyse von Anzeigeverhalten, -bereitschaft und -motivation zum Gegenstand. Der Vergleich der Ergebnisse dieser Befragung, die voraussichtlich 1994 vorliegen wird, mit anderen Studien – siehe bb) – wird voraussichtlich erste Aussagen über die Entwicklung in diesem Bereich erlauben.

bb) Wie groß ist das Dunkelfeld statistisch nicht erfaßter Straftaten im Bereich der Massenkriminalität?

Gibt es beim Dunkelfeld Unterschiede in den einzelnen Deliktsbereichen (vgl. 1.3 unter Buchstaben a bis h)?

Das Dunkelfeld statistisch nicht erfaßter Straftaten ist für den Bereich der Massenkriminalität insgesamt nicht bestimmbar, da sich für Dunkelfelduntersuchungen (in der Regel Repräsentativbefragungen der Bevölkerung zu Opfereigenschaft und Anzeigeverhalten) nur ein Teil der Straftaten eignet.

Die unter aa) genannten methodisch besonders aufwendigen Untersuchungen von Prof. Schwind ergaben etwa folgende Dunkelfeldhochrechnungen:

Von einer Anzeige wird abgesehen

– bei einfachem Diebstahl zu ca. 90 %,

– bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen zu ca. 45 %,  
 – bei Körperverletzung zu ca. 85 %.

Dabei ist wichtig, daß die Anzeigebereitschaft entscheidend von den Folgen bzw. der Schwere der Tat abhängt: Je höher der Diebstahlschaden oder je gravierender die Verletzung, desto wahrscheinlicher ist die Anzeige bei der Polizei. Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik ist folglich bei Bagatelldelikten gering, weitaus größer dagegen bei gravierenden Straftaten gegen die Person.

cc) Gibt es im Anzeigeverhalten Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland?

Im Rahmen einer Dunkelfelduntersuchung, die das Bundeskriminalamt zusammen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in den Jahren 1989 in den alten und 1990 in den alten und neuen Bundesländern bei 5 000 Personen (1989) und 2 000/5 000 Personen (1990) durchgeführt hat, ergaben sich, daß von den Befragten, die Opfer einer Straftat wurden, in folgendem Umfang Anzeige erstattet haben:

Straftat	Anzeigenquote in %	
	ehemalige DDR / Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990	
Diebstahl von Kfz	100,0	94,7
Diebstahl an/aus Kfz	55,5	84,0
Sachbeschädigung an Kfz	51,1	57,6
Diebstahl-Fahrrad	79,7	82,8
Vollendeter Wohnungseinbruch	76,2	86,0
Sonstiger Diebstahl persönlichen Eigentums	67,4	56,2
Raub	57,0	78,0
Sexuelle Nötigung/Belästigung	30,9	33,3
Tätlicher Angriff/Bedrohung	44,1	34,5

b) Liegen Erkenntnisse darüber vor, aufgrund welcher Motive von einer Anzeige abgesehen wird (geringe Aufklärungsquote, Vorfall unwichtig, kein Bestrafungsinteresse) bzw. warum eine Anzeige erstattet wird?

– geringer Schaden 49 %,  
 – Ineffektivität der Strafverfolgung 30 %,  
 – Rücksicht auf den Täter 7 %.

Für die Anzeige eines Diebstahls wurden hauptsächlich folgende Gründe angegeben:

– Schadenersatz von der Versicherung 43 %,  
 – Rückerstattung/Schadenersatz vom Täter 31 %,  
 – Bestrafung des Täters 8 %,  
 – „Damit so etwas nicht noch einmal passiert“ 7 %.

Umfassende Untersuchungen über die Motive der Anzeige oder Nichtanzeige einer Straftat liegen nicht vor. Aussagen hierzu werden von der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie erwartet – siehe Frage 1.2.

In der erwähnten Untersuchung von Prof. Schwind in Bochum wurden 1986/87 für die Nichtanzeige eines Diebstahls hauptsächlich folgende Gründe genannt:

In der vergleichenden Erhebung des Bundeskriminalamtes und des Max-Planck-Instituts für Ost- und Westdeutschland wurde nur nach Gründen für die Nichtan-

zeige gefragt. Die Opferzahlen sind bei differenzierter Betrachtung für aussagekräftige Verallgemeinerungen meist zu klein. Als Motive für die Nichtanzeige bei Diebstahl wurden am häufigsten „nicht schwerwiegend genug/kein Schaden“ angegeben. Bei Kontaktdelikten wie tätlicher Angriff oder Bedrohung sowie sexuelle Belästigung wurden auch „nicht schwerwiegend genug/kein Schaden“ am häufigsten, „habe es selbst geregelt/Täter war mir bekannt“ oder „Polizei war unnötig/kein Fall für die Polizei“ oder „Die Polizei hätte doch nichts getan“ oder „habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung, Rache)“ genannt.

- c) Sollte die Polizeiliche Kriminalstatistik stärker die Sozialdaten von Tätern erfassen, um so die Aussagekraft der Statistik zu verbessern?

Die Bundesregierung hält es grundsätzlich für wünschenswert, die Aussagekraft von Kriminalstatistiken im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu verbessern.

Sozialdaten von Tätern sind für die kriminologische Forschung und für die Kriminalpolitik von großem Interesse, um Hinweise auf Ursachen der Kriminalität und insbesondere Präventionsansätze zu erhalten sowie um mögliche Selektionsprozesse im Strafverfahren transparenter werden zu lassen. Die Bund/Länder-Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik hat allerdings im Zusammenhang mit entsprechenden Vorschlägen der „Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“ festgestellt, daß die Polizei bei der zusätzlichen Erhebung von Sozialdaten von Tatverdächtigen quantitativ wie qualitativ überfordert wäre.

- d) Sollte in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Entwicklung des Falles von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis hin zur gerichtlichen Entscheidung dokumentiert werden (Entwicklung einer Verlaufsstatistik)?

Die Einrichtung einer Verlaufsstatistik ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Bundesregierung hat sich mit dieser Thematik bereits mehrfach beschäftigt, zuletzt durch Veranstaltung eines Expertengesprächs, das unter Beteiligung deutscher und ausländischer Fachleute im März 1992 im Bundesministerium der Justiz stattfand. Die Ergebnisse dieses Expertengesprächs wurden vom Bundesministerium der Justiz und von der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Wiesbaden, veröffentlicht.

Die Diskussion hat gezeigt, daß auf diesem Gebiet noch schwierige tatsächliche und rechtliche Probleme zu lösen sind. Das betrifft vor allem die Erfassung und Integration unterschiedlich strukturierter Daten durch verschiedene Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) und Regelungen des Datenschutzes.

Die Bundesregierung wird dieser Frage weiter nachgehen.

#### 1.5 Opfereigenschaft

Welche Bevölkerungsgruppen (Männer, Frauen, Alter, Einkommen etc.) werden besonders leicht Opfer einer Straftat, eventuell unterschieden nach den unter 1.3 a) bis g) genannten Delikten?

Opfer werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit Alter und Geschlecht sowie mit der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung nur bei den Straftaten der Gewaltkriminalität und bei einzelnen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfaßt. Daten liegen bislang nur für die alten Bundesländer inkl. Gesamt-Berlin vor. Im folgenden werden die Anteile der am stärksten betroffenen Altersgruppen bei den vollendeten Straftaten dargelegt:

Bei sonstigem Straßenraub – ohne Handtaschenraub – waren 60,2 % der Opfer Erwachsene von 21 bis unter 60 Jahren. Relativ hoch waren die Opferanteile ferner bei Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren: 14,9 %), bei Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren: 8,9 %) und bei Kindern ab sechs Jahren (8,7 %). 83,5 % der Opfer waren männlichen Geschlechts.

Bei Handtaschenraub waren 1992 55,6 % der Opfer ältere Menschen ab 60 Jahre. 93,4 % der Opfer waren weiblichen Geschlechts.

Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen hatten Erwachsene von 21 bis unter 60 Jahren einen Opferanteil von 62,5 %, Heranwachsende von 14,4 % und Jugendliche von 14,3 %. 83,7 % der Opfer waren männlichen Geschlechts.

Im allgemeinen werden risikofreudige Personen, das sind in besonderem Maße junge Männer, am häufigsten Opfer von Gewalttaten. Aber auch Personen, von denen die Täter z. B. aufgrund des Alters geringeren Widerstand erwarten, sind bei bestimmten Taten, wie insbesondere Handtaschenraub, relativ gefährdet.

Das Einkommen der Opfer wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfaßt.

Aus der erwähnten Studie des Bundeskriminalamtes mit dem Max-Planck-Institut ergeben sich unter den Altersgruppen der Opfer bei Diebstahl persönlichen Eigentums, bei sexuellen Belästigungen sowie bei tätlichem Angriff oder Bedrohung für die 21- bis 28jährigen Befragten besonders hohe Werte. Bei Raub waren in Ostdeutschland die 30- bis 39jährigen, in Westdeutschland die ab 60jährigen am häufigsten betroffen. In bezug auf das Einkommen nimmt der Opferanteil bei Diebstahl und/oder Beschädigung von Fahrzeugen sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland mit steigendem Einkommen zu. Die Unterschiede im Einkommen zwischen Opfern und Nichtopfern sind bei den übrigen in die Studie einbezogenen Straftaten dagegen nicht signifikant.

Sollten Opferdaten verstärkt statistisch erfaßt werden?

Die Bundesregierung befürwortet eine verstärkte statistische Erfassung der Daten von Verbrechenopfern im

Hinblick auf eine Verbesserung der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die von der Bundesregierung eingesetzte Gewaltkommission hat für eine Ausweitung der Opfererfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik plädiert. Die Bund/Länder-Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik hat entsprechend vorgeschlagen, die Opfer- bzw. Geschädigtererfassung künftig nach einer grundlegenden Neugestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik auf alle Straftaten(gruppen) auszuweiten und um weitere Erhebungsmerkmale zu ergänzen (z. B. Staatsangehörigkeit, Schwere der Verletzung). Die Neugestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik ist Gegenstand der Beratungen in den verschiedenen Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.

1.6 Internationaler Vergleich

Sind der Bundesregierung Daten bekannt, die einen Vergleich der Deliktshäufigkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit den Häufigkeitszahlen ausländischer Staaten erlauben?

Wegen der Unterschiede im Strafrecht und aus einer Reihe von anderen Gründen (unterschiedliche Erfassungsmodalitäten/-praxis, Anzeigeverhalten der Bevölkerung usw.) sind internationale Kriminalitätsvergleiche problematisch.

Im internationalen Vergleich der Kriminalitätshäufigkeit nach den offiziellen Kriminalstatistiken ergeben sich in den Jahren 1988/1989 (neue Zahlen liegen nicht vor) für ausgewählte Delikte folgende Werte:

Fälle pro 100 000 Einwohner

Staat	Mord/ Totschlag/ Kindes- entführung	gefährliche schwere Körper- verletzung	Vergewaltigung	Kraftwagen- diebstahl	Einbruchs- diebstahl (ohne Kfz- Diebstahl**)	Raub
Australien	4,5*)	370		771*)	1 963*)	53
Belgien	2,8	129*)	4,0	201*)	624	66*)
Dänemark	5,1	156*)	10,3	659	2 361	41
Deutschland (BR vor 3.10.1990)	3,8	105	8,0	108	1 736	49
England/Wales	2,0*)	305*)	6,0*)	730*)	1 628*)	63*)
Finnland	0,7	43	8,1	326	1 307	45
Frankreich	4,6*)	76*)	6,8*)	420	674*)	90*)
Irland	0,7	3	2,4	26	843	39
Israel	2,7*)	202*)	5,8*)	351*)	1 051	14*)
Italien	2,2*)	33*)		364		50*)
Japan	1,1	16	1,3	29	191	1
Kanada	5,5*)	130*)		344*)	1 386	94*)
Korea (Süd)	1,3*)	20	8,2*)		14*)	9*)
Neuseeland	2,7	233	22,0	944	2 469	39
Norwegen	2,0	41	8,0	683	124	25
Österreich	2,1	2	5,5	22	1 025	38
Schottland		134*)	8,9*)	518*)	3 316*)	81*)
Schweden	7,2	36	17,1	810	1 609	61
Schweiz	2,2	52	5,4		988	25
Spanien	2,3*)	25*)	4,4*)	356*)	1 232*)	265*)
Ungarn	2,9	55	4,3	52	407	17
USA	8,4*)	370*)	37,6*)	583*)	1 309	221*)

\*) = 1988.

\*\*) Kfz: Kraftwagen, Mopeds und Krafträder.

Aus der Kriminalstatistik sowie ergänzenden Dunkelfelderhebungen ergibt sich, daß die Bundesrepublik Deutschland 1989 unter den europäischen und auch außereuropäischen hochentwickelten Staaten hinsichtlich des Kriminalitätsniveaus ungefähr eine mittlere Position einnahm.

1.7 Täterabwanderung

Liegen Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil westlicher Straftäter am Deliktsaufkommen in den neuen Ländern ist?

In welchem Umfang haben westliche Straftäter in der Hoffnung auf leichte Beute ihr

„Einsatzgebiet“ in die neuen Länder verlegt?

Erkenntnisse über den Anteil westlicher Straftäter am Deliktsaufkommen in den neuen Bundesländern liegen nicht vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nicht erfaßt, aus welchem Bundesland die Verdächtigen stammen.

2. Entkriminalisierung

2.1 Befürwortet die Bundesregierung, typische Bagatelldelikte, wie die Beförderungser-

schleichung (§ 265 a StGB) oder den Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB), aus dem Strafgesetzbuch herauszunehmen und als Ordnungswidrigkeiten einzustufen, um durch die Geltung des Opportunitätsprinzips der Polizei eine zweckmäßigere Schwerpunktsetzung zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hält eine Entkriminalisierung des Diebstahls geringwertiger Sachen nicht für vertretbar. Gründe der positiven Generalprävention wie auch des allgemeinen Rechtsgüterschutzes sprechen gegen eine Herabstufung geringerer Fälle des Diebstahls, insbesondere auch des Ladendiebstahls, zu einer Ordnungswidrigkeit. Ob es für die hier in Betracht kommenden Fälle einer Massenkriminalität geboten sein könnte, einen eigenen Deliktstypus zu schaffen, wird derzeit geprüft. Die Prüfung bezieht sich vor allem auf die Frage, ob damit zugleich verbesserte Möglichkeiten für die Praxis zur Bewältigung der entsprechenden Verfahren geschaffen werden können und damit einer De-facto-Entkriminalisierung des Ladendiebstahls durch Nichtverfolgung wirksam begegnet werden kann.

Mit dem Ziel einer Entkriminalisierung der Beförderungerschleichung hat Rheinland-Pfalz im Herbst 1992 dem Bundesrat einen Gesetzentwurf (Drucksache 676/92) vorgelegt, in dem vorgesehen ist, den Straftatbestand des § 265 a StGB insoweit auf „gröbliche oder wiederholte“ Verstöße zu beschränken und die übrigen Fälle als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Die Bundesregierung begrüßt es, daß in dem Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz davon abgesehen wird, den Tatbestand der Beförderungerschleichung aus § 265 a StGB vollständig zu streichen. Ob aber die geplante Mischform von Straftat und Ordnungswidrigkeit eine sinnvolle und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Regelung darstellt, kann erst dann näher beurteilt werden, wenn die Ergebnisse einer – von den Bundesländern bereits eingeleiteten – Befragung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis vorliegen.

- 2.2 Könnte die Vorschrift des § 265 a StGB (Leistungserschleichung) nicht sogar ganz gestrichen werden, da in den praktisch relevanten Fällen der Beförderungerschleichung durch das sogenannte erhöhte Beförderungsentgelt eine ausreichende Kompensation gegeben ist?

Eine ersatzlose Aufhebung des § 265 a StGB kommt nach Auffassung der Bundesregierung schon deshalb nicht in Betracht, weil der Tatbestand keineswegs nur geringfügige Fälle des „Schwarzfahrens“, sondern auch sonstige Leistungserschleichungen erfaßt. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß auch die Fälle des sog. „Schwarzfahrens“ teilweise von erheblichem Gewicht – z. B. bei weiten Bahnreisen – sind.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß die Beförderungerschleichung zwar den praktisch wichtigsten Anwendungsbereich des § 265 a StGB darstellt, die drei weiteren dort sanktionierten Fälle der Leistungserschlei-

chung aber nicht vernachlässigt werden dürfen. In jenen Fällen (Erschleichen der Leistung eines Automaten, des eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes oder des Zutritts zu einer Veranstaltung) ist eine dem sogenannten erhöhten Beförderungsentgelt vergleichbare Vertragsstrafe, die als Kompensation angesehen werden könnte, nicht üblich und rechtlich – mangels konkludenten Vertragsschlusses – auch nicht möglich.

Der verwirkte zivilrechtliche Schadensersatzanspruch in Höhe der erschlichenen Leistung soll nur den Ausgleich des verursachten Schadens gewährleisten und keine Sanktionsfunktion erfüllen.

Abgesehen davon wäre bei einer rein zivilrechtlichen Lösung die tatsächliche Durchsetzung von Ansprüchen der Geschädigten erheblich in Frage gestellt. So stünden strafprozessuale Befugnisse – etwa zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung des Beschuldigten – nicht zur Verfügung.

- 2.3 Sollte im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ein materiell-rechtliches Geringfügigkeitsprinzip eingeführt werden, wonach die Tat nicht strafbar ist, wenn die Schuld des Täters gering ist, es sich um eine erstmalige Begehung handelt und die Tat nur zu einer unbedeutenden Rechtsgutverletzung oder Rechtsgutgefährdung geführt hat?

Die Einführung eines materiellen Geringfügigkeitsprinzips stößt unter verschiedenen Gesichtspunkten auf erhebliche Bedenken. Zweifelhaft ist zunächst, ob eine derartige Regelung noch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprechen würde.

Zudem wäre nach den in der Frage konkret genannten Kriterien auch Verbrechen in den Anwendungsbereich einbezogen, was angesichts des abstrakten Schuldgehaltes dieser Kategorie von Straftaten nicht wünschenswert ist.

Der Vorschlag würde überdies dazu führen, daß bereits im Ermittlungsverfahren Erwägungen über den Grad der Schuld eines Täters angestellt werden müssen, da nur dann die Frage entschieden werden kann, ob überhaupt eine zu verfolgende Tat vorliegt. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage einer Bewertung der eingetretenen Rechtsgutverletzungen. Denn nur dann, wenn man im Ermittlungsverfahren auch die Prüfung eines wie auch immer gefaßten Geringfügigkeitstatbestandes zuläßt, könnte eine solche Vorschrift zur Entlastung der ermittelnden Polizeibehörden führen. Überprüfungen der genannten Art gehören allerdings nicht in dieses Verfahrensstadium.

Insgesamt ist für ein materielles Geringfügigkeitsprinzip auch kein praktisches Bedürfnis erkennbar, da den insoweit als maßgeblich erachteten Kriterien der geringen Schuld und der unbedeutenden Rechtsgutverletzung oder -gefährdung bereits nach geltendem Recht auf unterschiedlichen Ebenen Rechnung getragen wird. So scheidet z. B. die Bestrafung wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall oder wegen schwe-

ren Bandendiebstahls aus, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht (§ 243 Abs. 2, § 244 a Abs. 4 StGB). Bei zahlreichen Delikten werden Tatbestandsmerkmale einschränkend ausgelegt (z. B. sind vertrauliche herabsetzende Äußerungen im engsten Familienkreise nicht gemäß den §§ 185 ff. StGB strafbar, ebensowenig riskante, aber im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung bleibende Transaktionen nach § 266 StGB), wenn nicht schon der Tatbestand selbst Einschränkungen enthält (z. B. § 184 c Nr. 1 StGB, wonach sexuelle Handlungen nur solche sind, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind, oder auch § 240 StGB, der die Androhung eines „empfindlichen“ Übels fordert). Weiter existieren für bestimmte Delikte im Bereich von Bagatelverstößen einschränkende Verfolgungsvoraussetzungen (z. B. § 248 a StGB).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber im Bereich des Verfahrensrechts für Fälle geringerer Kriminalität geeignete Bestimmungen vorgesehen hat. Betrifft ein Strafverfahren ein Vergehen, so kann das Verfahren gemäß § 153 StPO eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Nach § 153 a StPO kann darüber hinaus das Verfahren eingestellt werden, wenn Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und – gemäß der Fassung des am 1. März 1993 in Kraft getretenen Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) – die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Diese verfahrensmäßige Lösung, die sich in der Praxis bewährt hat, wird in großem Umfang sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch noch nach Anklageerhebung von den Gerichten angewendet.

- 2.4 Sollte bei einer Unfallflucht (§ 142 StGB) der Täter im Fall der tätigen Reue für straflos erklärt werden, um eine „goldene Brücke“ zu bauen, die zur Reduzierung von Verfahren wegen § 142 StGB und im Interesse des Geschädigten zu vermehrten nachträglichen Selbstanzeigen führt?

Die Frage wird zur Zeit von der Bundesregierung geprüft.

- 2.5 Sollte das Prinzip der tätigen Reue auch in anderen Deliktsbereichen vermehrt zur Straflosigkeit von Tätern führen, beispielsweise wenn der Täter eines leichteren Diebstahls- oder Vermögensdelikts sich selbst anzeigt und das Erlangte wieder zurückgibt?

Eine eindeutige Antwort ist nicht möglich, da die Frage offenläßt, auf welchem Wege das gewünschte Ergebnis der Straflosigkeit erzielt werden soll (obligatorisches oder fakultatives Absehen von Strafe, Strafaufhebungsgrund). Darüber hinaus wird eine endgültige Stellungnahme erst erfolgen können, wenn der Anwendungsbereich konkretisiert ist.

Das grundsätzliche Anliegen, „tätige Reue“, insbesondere in Form der Wiedergutmachung, im stärkeren Umfang als bisher zu honorieren, verdient nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Opferinteressen Zustimmung. Bei der Beantwortung der Frage, auf welchem Wege dies sinnvoll möglich ist, sind insbesondere Praktikabilitätsgesichtspunkte zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die Praxis in dem gewünschten Umfang von den neu zu schaffenden Möglichkeiten Gebrauch macht. Die Justiz, aber auch die Sozialarbeit dürfen nicht durch filigranhafte Ausdifferenzierung der Regelungen überfordert werden.

In materieller Hinsicht ist zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse durch geeignete Voraussetzungen zu gewährleisten, daß die Straflosigkeit nur den Tätern zugute kommt, denen sie nach wertender Gesamtbetrachtung von Tat und Persönlichkeit auch zukommen soll. Unter diesem Gesichtspunkt ließe beispielsweise eine Regelung über ein obligatorisches Absehen von Strafe nicht genügend Beurteilungsspielraum, sondern würde den „kalkulierenden Täter“ begünstigen, der von vornherein das Risiko des Entdecktwerdens in seine deliktische Planung einbezogen hat. Weiterhin sollte die Wiedergutmachung freiwillig erfolgen, d. h. nicht etwa nach Entdeckung oder Veranlassung durch das Opfer oder Dritte.

Hinzuweisen ist darauf, daß bereits das geltende Recht im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches „tätige Reue“ im Bereich der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) berücksichtigt.

Ob und inwieweit hier Ergänzungen, etwa durch die Schaffung der fakultativen Möglichkeit eines Absehens von Strafe, sinnvoll sind, wird derzeit geprüft.

Den eingangs genannten Überlegungen zur Frage der „tätigen Reue“ ist auch im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches schon jetzt in nicht unerheblichem Umfang Rechnung getragen. Hinzuweisen ist z. B. auf § 129 Abs. 6, § 129 a Abs. 5, §§ 158, 239 a Abs. 4, § 239 b Abs. 2, §§ 310, 311 c, 330 b StGB und für den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität darüber hinaus auf § 31 Nr. 2 BtMG.

In dem durch das (am 22. September 1992 in Kraft getretene) Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) neu in das Strafgesetzbuch eingefügten § 261 (Geldwäsche) wird ebenfalls in bestimmten Fällen „tätige Reue“ honoriert (§ 261 Abs. 9 und 10 StGB). Im Interesse der Aufklärung organisierter Kriminalitätsstrukturen, die vielfach durch die verschleierte Verschiebung von Vermögenswerten erheblich erschwert wird, soll damit ein Anreiz für die Anzeige strafbarer Geldwäschevorgänge geschaffen werden.

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Drucksache 12/192, ist zudem eine Erweiterung der bisherigen Regelung der „tätigen Reue“ in § 330 b StGB vorgesehen. Durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den rechtswidrigen Umgang mit gefährlichen Stoffen soll ein Anreiz zur rechtzeitigen Gefahrenabwehr gegeben werden.

Die vorgenannten Beispiele legen es nahe, die Frage nach verstärkter Durchsetzung des Prinzips der „tätigen Reue“ nicht allgemein zu beantworten. Jedoch wird auch in Zukunft bei jedem einzelnen Straftatbestand des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu prüfen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen im Falle „tätiger Reue“ ausnahmsweise auf die strikte Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verzichtet werden kann. Dies erscheint vor allem dann gerechtfertigt, wenn trotz Vollendung der Tat durch das nachträgliche Verhalten des Täters weiterer, erheblicher Schaden von dem Tatopfer oder der Allgemeinheit abgewendet wird.

### 3. Gesellschaftliche Präventionsstrategien

- 3.1 Hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Eindämmung der Massenkriminalität für geboten?

Wenn ja, welche?

Bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems (Drucksache 12/3718) hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß das Strafrecht allein das Problem der Kriminalität, so wie es sich gegenwärtig darstellt, nicht wirksam bewältigen kann. Die Verhütung von Kriminalität wird in diesem Zusammenhang genauso wichtig eingeschätzt wie deren Bekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln. Das gilt in besonderem Maße für die Massenkriminalität.

Die Gewaltkommission hat das Konzept für eine Präventionsstrategie vorgeschlagen, deren Schwerpunkt im kommunalen Bereich liegen soll. Dabei wird der Übergang von einer vornehmlich polizeilich geprägten – und damit oftmals einseitigen Prävention – zu einer umfassenderen Kriminalitätsverhütung, die verschiedene Gruppen und Sachverständige einbezieht, angestrebt.

Im Rahmen einer Präventionsstrategie muß auch verstärkt auf die gesellschaftlichen, sozialen, familiären, psychischen und sonstigen Bedingungen, die als Ursachen für das Entstehen von Kriminalität bekannt sind, Einfluß genommen werden.

Daneben müssen aber auch polizeiliche Maßnahmen treten. Diese können reichen von der Intensivierung des polizeilichen Streifendienstes über eine Verbesserung von Information und Kommunikation zwischen Schutz- und Kriminalpolizei bis hin zur gezielten Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit, um den Selbstschutzgedanken in der Bevölkerung zu aktivieren.

- 3.2 a) Hat die Bundesregierung die im Auftrag des BKA durchgeführte Studie „Diebstahlsdelikte als Ergebnis von Tatgelegenheiten“ (1991, verfaßt von Struth/Bode/Büchler) oder die Schrift von Schumann/Berlitz/Guth/Kaulitzki, „Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention“, 1987, ausgewertet, wonach die meisten Täter die Strafandrohung für vernachlässigenswert halten?

Der Bundesregierung sind die im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführten Studien und deren Schlußfolgerungen bekannt. Die aktuellen Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet werden von ihr ständig ausgewertet. In den angeführten Studien wird zwar vor einer Überschätzung der generalpräventiven Wirkungen des Strafrechts gewarnt. Gleichwohl wird jedoch der Gedanke, eine Abschreckung durch das Strafrecht herbeizuführen, nicht aufgegeben.

Aus dem Umstand, daß die angedrohten strafrechtlichen Sanktionen nicht jeden potentiellen Täter, insbesondere Jugendliche, von der Begehung von Straftaten abzuschrecken vermögen, kann nicht gefolgert werden, daß auf eine Strafandrohung generell zu verzichten ist. Es kann jedoch auch davon ausgegangen werden, daß sich mit einer einseitigen Verstärkung der repressiven Seite des Strafrechts eine Eindämmung der Massenkriminalität nicht erreichen läßt. Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, daß nicht nur auf das Strafrecht vertraut werden darf, sondern daß vielmehr eine Einwirkung auf die Ursachen der Kriminalität erforderlich ist.

- b) Teilt die Bundesregierung diese Ansicht zur geringen Abschreckungswirkung des Strafmaßes?

Die Bundesregierung beurteilt die Ergebnisse mit einer gewissen Zurückhaltung. Sie verkennt nicht, daß strafrechtliche Sanktionierung allein nicht zur Prävention von Straftaten ausreicht, wie bereits in der Antwort auf die Große Anfrage „Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems“ (Drucksache 12/3718, zu Frage 1.1) ausgeführt wurde. Gleichwohl mißt sie der Androhung und der Anwendung strafrechtlicher Sanktionen eine eigenständige Bedeutung für die Erhaltung des Rechtsfriedens bei. In den genannten und in anderen Untersuchungen – vgl. aus der Vielzahl dieser Untersuchungen lediglich die Studie von Servay/Rehm, „Bankraub aus der Sicht der Täter“ (1986), ebenfalls im Auftrag des Bundeskriminalamtes – wird zumindest bei bestimmten Delikten eine generalpräventive Wirkung des Strafrechts dokumentiert. Dabei wird häufig hervorgehoben, daß weniger die Strafandrohung als die – vom potentiellen Täter angenommene – Entdeckungswahrscheinlichkeit generalpräventiv wirke. Hierbei wird manchmal übersehen, daß die Entdeckungswahrscheinlichkeit ihre abschreckende Wirkung nur dadurch entfalten kann, daß eine Strafandrohung und andere negative Folgen einer strafrechtlichen Verfolgung im Hintergrund stehen.

Losgelöst von den o. g. Veröffentlichungen läßt sich für den Problembereich Jugendkriminalität feststellen, daß diese häufig entwicklungsbedingt ist und damit ein episodenhaftes Verhalten darstellt. Für eine große Zahl von Normübertretungen durch jugendliche Täter wird man annehmen müssen, daß diese spontan gehandelt haben bzw. einer Gruppendynamik gefolgt sind, d. h. eine kritische Reflektion über die strafrechtlichen Folgen der Tat nicht stattfindet.

- 3.3 Sollte nach Meinung der Bundesregierung eine umfassendere und überregionale Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise durch Fernsehspots – geleistet werden, um die Bevölkerung – insbesondere im Kfz-Bereich – zu verstärkten eigenen Sicherungsmaßnahmen anzuhalten?

Die Abschreckung potentieller Straftäter durch wirkungsvolle Schutzvorkehrungen und den Einsatz moderner Technologie kann dazu beitragen, einen Anstieg der Kriminalität zu verhindern. Eigenverantwortliches Handeln der Bürger und sinnvolle Schutzvorkehrungen sind wesentliche Aspekte bei dem Bemühen, der Verletzung von Rechtsgütern präventiv entgegenzutreten.

Die Bundesregierung begünstigt daher alle Maßnahmen, die auf eine tätige Mitverantwortung der Bürger bei der Prävention abzielen.

Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen für Kfz hat das Bundeskriminalamt eine „Konzeption zur Erhöhung der Diebstahlsicherheit von Kfz“ erarbeitet und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder ist für dieses Jahr vorgesehen, je drei Hörfunk- und Fernsehspots zum Thema „Diebstahl rund um das Kraftfahrzeug“ zu produzieren.

Eine deutlich verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere im Bereich der Kfz-Kriminalität – dürfte Verhaltensänderungen im Opferbereich herbeiführen und dadurch zu rückläufigen Deliktzahlen führen, zumindest soweit sie durch unsachgemäßes Verhalten des Opfers (unverschlossene Türen, geöffnete Fenster) mitverursacht werden.

- 3.4 Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem, daß manchmal wirksame Eigensicherungsmaßnahmen unterbleiben, weil etwaige Schäden leicht auf Versicherungen abgewälzt werden können?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit wirksame Eigensicherungsmaßnahmen im Hinblick auf einen bestehenden Versicherungsschutz unterbleiben.

- 3.5 Sollte die Kfz-Industrie nicht gesetzlich verpflichtet werden, wirksamere Diebstahlsicherungen einzubauen?  
Sollte insoweit eine Abstimmung auf europäischer Ebene erfolgen?

In den §§ 38 a und 38 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), in der EG-Richtlinie 74/61/EWG und in der Regelung Nummer 18 der VN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) sind bereits weitgehend identische Vorschriften für Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen enthalten.

Die genannten Vorschriften und insbesondere auch die Sicherungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen müssen jedoch weiterentwickelt werden, um den Diebstahl von Fahrzeugen zu erschweren. Dies kann wegen der Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in internationale Verpflichtungen nur über die Europäische Gemeinschaft (EG) beziehungsweise die VN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erfolgen.

Entsprechende Vorschläge, die auf deutschen Vorstellungen basieren, wurden vor kurzem von der EG-Kommission vorgelegt.

Das Bundesministerium für Verkehr wird die Erfahrungen der Polizei, von Sachverständigen, der Automobilindustrie und der Versicherungswirtschaft in die von ihm einzubringenden Beiträge zur Überarbeitung bzw. Ausarbeitung internationaler Regelwerke einbeziehen.

Es ist allerdings nicht zu erwarten, daß die internationalen Regelwerke sehr schnell geändert werden können. Die Bundesregierung beabsichtigt daher mit den Verbänden der Automobilindustrie, der Versicherungswirtschaft und anderen Verantwortlichen, Gespräche mit dem Ziel zu führen, daß diese – auch im Interesse ihrer Kunden – auf freiwilliger Basis verstärkt Maßnahmen ergreifen, um dem Kfz-Diebstahl wirksam begegnen zu können.

- 3.6 Sollten auch für andere Wirtschaftszweige (Wohnungsbau, Fahrräder, Elektroindustrie etc.) strengere DIN-Normen eingeführt werden, die zur wirksameren Diebstahlsicherung verpflichten?

Im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) bestehen bereits eine Reihe von Normenvorhaben und Normen zur vorgenannten Thematik. Das schließt insbesondere die Einbruchsicherung von Wohnungen als auch die Diebstahlsicherung von Zweirädern und anderen Fahrzeugen ein. Auch auf europäischer Ebene bestehen entweder entsprechende Normen oder werden derzeit erarbeitet.

Für den Bereich der Einbruchsicherheit und Diebstahlsicherung sind mit den bereits vorliegenden bzw. in naher Zukunft zu erwartenden Normen die erforderlichen technischen Regeln für die Hersteller und Anwender bereitgestellt. Auf freiwilliger Basis können diese Regeln angewandt werden.

Die Einführung von nationalen Rechtsvorschriften zur Reglementierung dieses Bereiches würde auf erhebliche europarechtliche Probleme stoßen. Die EG-Kommission prüft, um nationale Handelshemmnisse im Binnenmarkt zu vermeiden, nationale Normungs- und Rechtssetzungsvorhaben und entscheidet über deren Realisierung auf nationaler oder europäischer Ebene. Auch wenn auf nationaler Ebene Normen festgelegt sind, müssen Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten akzeptiert werden, wenn diese nach den dort gültigen Vorschriften auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden.

In EG-Richtlinien werden für jeweils spezifizierte Produktbereiche die wesentlichen Anforderungen an Produkte festgelegt, die für das Inverkehrbringen auf dem Binnenmarkt einzuhalten sind. In diesen Bereichen haben die Mitgliedsländer keine eigenen Kompetenzen zur Festlegung von Beschaffenheitsanforderungen.

Die in EG-Richtlinien festgelegten wesentlichen Sicherheitsanforderungen an Produkte können durch europäische Normen näher beschrieben werden – die Anwendung dieser Normen bleibt jedoch freiwillig.

Unter anderem mit Blick auf die EG-Richtlinie 89/106/EWG „Bauprodukte“ hat die Fachkommission Bauaufsicht der Arbeitsgemeinschaften der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) es abgelehnt, im Bauordnungsrecht Regelungen über Einbruchsicherungen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund sollte nach Auffassung der Bundesregierung statt auf rechtliche Reglementierungen auf vorbeugende Aufklärung der Verbraucher gesetzt werden, um über eine stärkere Nachfrage auf dem Markt das Angebot von Produkten zu erweitern, die dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Einbruch- und Diebstahlsicherung entsprechen.

- 3.7 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich die zunehmende Kriminalität weniger mit polizeilichen oder strafrechtlichen Mitteln bekämpfen läßt, sondern vordringlich eine Frage vorbeugender Aufklärung und der Gesellschaftspolitik ist?

Die Kriminalität kann nur durch ein Engagement auf allen gesellschaftlichen Ebenen bekämpft werden. Dabei kommt der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung über die Ursachen der Kriminalität besondere Bedeutung zu. Anknüpfungspunkte sind hier Wertewandel, schwindendes Rechtsbewußtsein, Anonymisierung der Gesellschaft, steigender Materialismus, Konsumdenken, Zunahme von Egoismus und Rücksichtslosigkeit sowie schwindender Einfluß stabilisierender oder wertevermittelnder Institutionen.

Kriminalität ist stets eine abhängige Größe der gesellschaftlichen Entwicklung. Für die Bundesregierung besteht Kriminalitätsbekämpfung daher nicht nur aus polizeilichen Maßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen, sondern hat auch langfristigen Entwicklungen im Bereich der Ursachen und Folgen von Kriminalität Rechnung zu tragen. Sie muß sich also nicht nur der Gewalt, sondern auch der Gewaltgeneigtheit und der Angst vor Kriminalität und Gewalt widmen. Zugleich muß der Staat aber auch seine repressiven, d. h. polizeilichen und strafrechtlichen Mittel entschieden anwenden.

- 3.8 Sind der Bundesregierung wissenschaftliche Ausarbeitungen bekannt, die die Ursachen für die zunehmende Kriminalität erforschen und Vorbeuge- oder Bekämpfungsstrategien im Bereich der Massenkriminalität entwickeln?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen Untersuchungen?

Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich den Stand der Forschung auf dem Gebiet der Kriminologie, die sich traditionell mit der Untersuchung der Ursachen von Kriminalität und abweichendem Verhalten befaßt. Die Ergebnisse dieser Forschungen werden in die Überlegungen zur Entwicklung von Strategien zur Kriminalitätsbekämpfung sowie in die Prüfung von Vorschlägen zur Novellierung des Straf- und Strafvfahrensrechts einbezogen. Dies gilt insbesondere auch für die Ergebnisse der Beratungen und die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Gewaltkommission.

- 3.9 Gibt es kriminologische Forschungen, die Vorschläge unterbreiten, durch welche Maßnahmen zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung beigetragen werden kann?

In zahlreichen kriminologischen Studien des In- und Auslandes konnte festgestellt werden, daß eine Steigerung der Polizeipräsenz die Furcht, Opfer von Straftaten zu werden, erheblich reduzieren könnte. Insbesondere eine Intensivierung der Fußstreifen in Wohngebieten oder in Fußgängerzonen dürfte das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung steigern. Eine erhöhte Aufklärungs- und Verurteilungsquote insbesondere im Bereich der Massenkriminalität trägt ebenso zu einem gesteigerten Sicherheitsgefühl bei. Hinzu können – je nach örtlichen Gegebenheiten – unterschiedlichste bauliche Maßnahmen im erweiterten Sinne kommen. Im übrigen erwartet die Bundesregierung von der von ihr in Auftrag gegebenen Opferbefragung (vgl. oben zu Frage 1.2) weitere Erkenntnisse, da ein zentraler Bestandteil dieser Untersuchung die Analyse von Kriminalitätsfurcht und persönlichem Sicherheitsgefühl ist.

- 3.10 Inwieweit könnten ausgebliebene Sozialreformen oder soziale Ursachen, wie Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und Familienprobleme – insbesondere auf dem Gebiet der neuen Länder – zur Zunahme von Kriminalität geführt haben?

Kriminalität hat vielfältige Ursachen. Hierzu gehören auch soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit und Probleme in der Familie.

Daneben kommt eine Vielzahl weiterer Faktoren in Betracht. Insbesondere auf dem Gebiet der neuen Länder gehört dazu etwa der plötzliche Wegfall des Systems absoluter staatlicher Kontrolle oder die Unsicherheit über die persönliche Orientierung in einer vollkommen veränderten Lebenssituation sowie die Öffnung der Grenzen nach Osteuropa.

- 3.11 Vor allem jugendliche Täter handeln manchmal aus Leichtsinne, Neugierde oder

Bestätigungsdrang, nicht immer aufgrund von Bereicherungsmotiven.

Hält die Bundesregierung verstärkte Aufklärungsmaßnahmen für geboten, um insbesondere bei Jugendlichen derartige Tatmotive zurückzudrängen?

Die in der Frage bezeichneten Motivlagen für die Begehung von Straftaten sind der Bundesregierung bekannt. Die kriminologische Forschung hat durch wissenschaftliche Untersuchungen wichtige Erkenntnisse über Leichtsinn, Neugierde und Betätigungsdrang bei jugendlichen Tätern als Motive für die Begehung von Straftaten gewonnen. Diese Erkenntnisse werden durch die Erfahrungen der Jugendstrafrechtspflege bestätigt.

Daher hält die Bundesregierung Aufklärungsmaßnahmen, insbesondere in den Schulen, für geboten. Wichtig ist die stärkere Betonung gesellschaftlicher Wertemaßstäbe, die im positiven Sinne Vorbildcharakter für junge Menschen haben.

Die Aufklärungsmaßnahmen bleiben aber in ihrer Bedeutung hinter der Jugend- und Sozialpolitik zurück. Einen wichtigen Beitrag kann hier die weitere Verbesserung der sozialen, individuellen und gesellschaftlichen Bedingungen für eine jugendgemäße Entwicklung leisten.

Die rechtlichen Grundlagen für geeignete Maßnahmen auf individueller Ebene sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990 bereitgestellt. In einer Vielzahl von Modellprojekten hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend gezeigt, wie solche (sozial-)pädagogischen Ansätze realisiert werden können. Die flächendeckende Umsetzung ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Angelegenheit der Länder und Kommunen.

- 3.12 Befürwortet die Bundesregierung wegen der zunehmenden Gewaltbereitschaft von Straftätern und des gestiegenen Rechtsradikalismus Sozialprojekte zur Betreuung gefährdeter Jugendlicher oder von Mitgliedern jugendlicher Banden?

Die Bundesregierung hat schon seit langem immer wieder Modellprojekte angeregt und gefördert, mit denen neue Möglichkeiten und Ansätze in der Praxis erprobt wurden, um gefährdete junge Menschen vor Straffälligkeit zu bewahren und bereits straffällig gewordene Jugendliche in die Normalität zurückzuführen.

Die neuen Entwicklungen seit 1991 mit der sprunghaften Zunahme rechtsextremistisch motivierter bzw. ausländerfeindlicher Ausschreitungen haben das Bundesministerium für Frauen und Jugend frühzeitig veranlaßt, ein breit angelegtes Modellprogramm gegen Aggressionen und Gewalt zu konzipieren und zu realisieren.

Mit diesem Programm werden Maßnahmen gefördert, die extremistischen, fremdenfeindlichen und gewalttätigen Ausschreitungen von Jugendlichen in den

neuen Bundesländern entgegenwirken sollen. Es werden Angebote freier und öffentlicher Träger gefördert, die geeignet sind, präventiv oder reaktiv zur Gewaltminderung unter Jugendlichen beizutragen. Hierzu zählen Jugendarbeit, Jugendfreizeitangebot mit kulturellem oder erlebnispädagogischem Inhalt, Straßensozialarbeit, Gemeinwesenarbeit sowie Fan-Projekte. Um die finanziellen Mittel nicht zu sehr zu streuen, wurde die Förderung auf 30 besonders belastete Regionen in den neuen Bundesländern konzentriert.

Das Aktionsprogramm soll von 1992 bis 1994 laufen und ist in den Jahren 1992 und 1993 mit jeweils 20 Mio. DM ausgestattet. Erste Auswertungen belegen, daß in Projekten eingebundene bisher gewaltgeneigte Gruppen von weiteren Ausschreitungen abgehalten werden konnten.

- 3.13 a) Inwieweit könnten zahlreiche Gewaltszenen im Fernsehen und auf Videofilmen zu einer Abstumpfung gegenüber Gewalt und zu deren Verharmlosung führen?

Zu der Frage der Wirkung von Gewaltdarstellungen in den Massenmedien hat sich in der Medienwirkungsforschung noch keine einheitliche Auffassung durchgesetzt. Entsprechende Zusammenhänge sind in dem vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebenen und bereits veröffentlichten Gutachten der Universität Trier (Eckert/Vogelsang/Wetzstein/Winter „Videowelten und ihre Fans – die Bedeutung von Horror- und Pornofilmen für die Konstitution von Spezialkulturen“ – Juli 1989) untersucht worden. Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die parlamentarischen Fragen der Abgeordneten Hans Wallow, SPD (Plenarprotokoll 12/75, 6239 A) und Dr. Edith Niehuis, SPD (Drucksache 12/3990 vom 11. Dezember 1992) Bezug genommen.

Unabhängig hiervon besteht nach Auffassung der Bundesregierung die sehr ernst zu nehmende Gefahr eines negativen Einflusses insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Deshalb kann nicht abgewartet werden, bis die Medienwirkungsforschung zu übereinstimmenden Ergebnissen gelangt, zumal der monokausale Nachweis der Ursächlichkeit bestimmter Medieninhalte für ein konkretes Verhalten aufgrund der Vielzahl potentieller Einflußfaktoren kaum gelingen dürfte.

Die mögliche Gefährdung durch Gewaltdarstellungen in den Medien liegt weniger in der Gefahr direkter Nachahmungen als vielmehr darin, daß sie die Gewaltakzeptanz allgemein erhöhen und dem Konsumenten Gewalt als selbstverständliches Mittel der Konfliktlösung anbieten können. Gerade Kinder und Jugendliche sind noch nicht in der Lage, zu problematischen Medieninhalten eine kritische Distanz zu wahren. Vor diesem Hintergrund besteht ausreichend Anlaß, Gewaltszenen in den Medien deutlich zu reduzieren. Hierfür hat sich die Bundesregierung, die aufgrund der ihr zustehenden Kompetenzen jedoch selbst keine zu-

sätzlichen Maßnahmen ergreifen kann, bereits mehrfach ausgesprochen.

Aufgrund der vom Grundgesetz garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) sind gezielte staatliche Eingriffe in die Programmgestaltung oder staatliche Kontrollinstanzen grundsätzlich ausgeschlossen. Deswegen kommt vor allem eine Intensivierung der bereits bestehenden Selbstkontrollmechanismen in Betracht sowie weitere Appelle an die Medien, ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung durch eigene Initiativen gerecht zu werden.

- b) Sollten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Jugend und die Aufklärungsarbeit insoweit verbessert werden?

Das Jugendschutzgesetz sowie das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches bieten bereits ein umfangreiches gesetzliches Instrumentarium zum Schutz der Jugend. Eine Erweiterung bundesrechtlicher Normen auf Fernsehsendungen und BTX ist durchaus zu prüfen. Gleichzeitig muß die Beseitigung von Vollzugsdefiziten sichergestellt sein.

Daneben kommt der Aufklärungsarbeit eine große Bedeutung zu. Insbesondere Eltern und Pädagogen müssen für die Gefahren sensibilisiert werden, die Kindern und Jugendlichen durch den Konsum von Medieninhalten drohen, deren Bewältigung ihre altersgemäßen Fähigkeiten übersteigt.

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung einschließlich der Medienpädagogik. Ziel ist es, den jungen Menschen ein nicht von Aggression und Gewalt dominierendes Welt- und insbesondere Menschenbild zu vermitteln. Hierzu gehört auch ein ausreichendes, vom Konsum gewalttätiger Medien wegführendes Angebot an alternativen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten.

### 3.14 Ausländerkriminalität

- a) Gibt es bestimmte Ursachen, die gerade für die Straffälligkeit von Ausländern kennzeichnend sind, wie soziale Probleme oder ein besonders hoher Anteil Jugendlicher in ausländischen Bevölkerungskreisen?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist die „Straffälligkeit von Ausländern“ kein einheitlich zu beurteilendes Phänomen. Die große Mehrheit der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland tritt ebenso wie die große Mehrheit der deutschen Bevölkerung nicht durch Straftaten in Erscheinung. Gleichwohl betrug 1992 der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen 30 % und ist damit keine zu vernachlässigende Größe. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Struktur der registrierten Kriminalität von Ausländern von

Strafvorschriften des Asyl- und Ausländerrechts beeinflusst wird, die nach der Gesetzesfassung praktisch nur von Ausländern verwirklicht werden können. Von den registrierten Straftaten, die von nichtdeutschen Tatverdächtigen begangen wurden, entfielen 20 bis 25 % auch auf Verstöße gegen diese Vorschriften. Daneben liegen die Ursachen u. a. in der in der Frage angesprochenen Alters- sowie der Geschlechts- und Sozialstruktur der in Deutschland lebenden Ausländer. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß eine große Zahl der registrierten ausländischen Tatverdächtigen nicht zur ausländischen Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland gehört.

- b) Unterstützt die Bundesregierung Präventionsmaßnahmen, die an den ausländer-spezifischen Ursachen ansetzen, damit sich kein Nährboden für Ausländerhaß bildet?

Die Bundesregierung hat sich stets um Unterstützung von Ausländern bemüht. Dies gilt in besonderem Maße für Maßnahmen der Kriminalprävention. Dem Entstehen von Ausländerfeindlichkeiten muß der Boden entzogen werden. Als ein Beispiel kann hier der Zwischenbericht der Bundesregierung zum Thema „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ genannt werden, der alle Maßnahmen und Planungen der Bundesregierung zur Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung zusammenfaßt und an dessen Fortschreibung und Umsetzung zur Zeit gearbeitet wird. Auch die Aufklärungskampagne der Innenminister von Bund und Ländern unter dem Motto „Fairständnis – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß“, die Ende März dieses Jahres angelaufen ist, dient diesem Ziel. Sie richtet sich insbesondere an die Jugendlichen, denen eine klare Orientierung in Richtung Toleranz und Demokratie zu geben und deutlich zu machen ist, daß Gewalt kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

Darüber hinaus gibt es z. B. auch im Bereich der beruflichen wie auch der gesellschaftlichen sozialen Integration Maßnahmen, die im weiteren Sinne als präventive Maßnahmen angesehen werden können. So sind Maßnahmen der beruflichen Integration, wie sie z. B. durch die Bundesanstalt für Arbeit oder das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert werden, zur Vermeidung und Verringerung von Arbeitslosigkeit ausländischer Jugendlicher durch berufliche Qualifikation und damit zur Vermeidung von Perspektivlosigkeit im Problembereich des Überganges zwischen Schule und Beruf als präventive Maßnahme im weiteren Sinne anzusehen. Gleiches gilt für die gesellschaftliche Eingliederung z. B. durch die Verbesserung der Deutschkenntnisse und damit der Integrationsfähigkeit. Auch Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe in Aktionsprogrammen zur Betreuung ausländischer Jugendlicher sind in diesem Sinne als Präventivmaßnahmen zu werten.

- 3.15 Hält die Bundesregierung Änderungen im Erziehungssystem und eine verstärkte Kin-

der- und Jugendarbeit – beispielsweise durch eine verstärkte Mitarbeit der Schulen, der Wohlfahrtsverbände und der Sportvereine – für erforderlich, um die Bereitschaft Jugendlicher zur Begehung von Straftaten zurückzudrängen?

Die Bundesregierung mißt der Erziehung zum Rechtsbewußtsein, der Entwicklung beruflicher und sozialer Fähigkeiten eine Schlüsselfunktion zur Vorbeugung gegenüber Kriminalität bei.

Es bedarf verstärkter Anstrengungen auf allen Ebenen, die vorhandenen Institutionen noch besser zu befähigen, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. In den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit betätigen sich in umfangreicher Weise auch freie Träger, deren Aktivitäten von Kommunen, Ländern und dem Bund – auch finanziell – unterstützt werden.

Zu diesen freien Trägern gehören insbesondere Wohlfahrtsverbände und Sportvereine. Gerade im Bereich fremdenfeindlicher Straftaten können der Sport und die Tätigkeit von Sportvereinen eine Integration von Ausländern bewirken und ein Beispiel für ein friedliches Miteinander geben. Das Medium Sport dient vor allem auch der Ausbildung sozialer Einsichten und Erfahrungen, dem Erlernen sozialer „Techniken“ und damit der Kommunikation, des Miteinanders und der Solidarität.

Dem immer dringender werdenden Problem von Gewalttaten an Schulen kann nur in einem gemeinsamen Konzept von Eltern und Schule begegnet werden.

Ergänzend wird auf die Antwort zu der Frage 3.11 verwiesen.

- 3.16 Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, die belegen, daß eine verstärkte Beleuchtung von Tiefgaragen und öffentlichen Verkehrsflächen Massenkriminalität, insbesondere Raubüberfälle, zurückdrängt?

Aus Angst vor Gewalttaten werden Parkhäuser und Tiefgaragen von Frauen eher gemieden. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden als gewaltverhütende Maßnahmen insbesondere in Parkhäusern neben einer Verstärkung der Beleuchtung Notrufeinrichtungen, Videoüberwachungsanlagen sowie gut einsehbare überwachte Frauenparkplätze eingerichtet bzw. Bus-Endhaltestellen beleuchtet.

Die damit gemachten Erfahrungen sind positiv; Frauen nehmen diese Einrichtungen an, das Sicherheitsgefühl der Frauen hat sich – nach Erfahrungsberichten kommunaler Frauenbeauftragter – erhöht.

In einer im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführten Untersuchung aus dem Jahr 1987 wurde zu dieser Frage festgestellt, daß bauliche Maßnahmen dazu beitragen können, die Kriminalitätsfurcht zu verringern sowie die aufzuwendende kriminelle Energie und das Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu erhöhen (vgl. Schriftenreihe des BMBau, Heft Nr. 04.117).

Inwieweit durch diese Maßnahmen Gewalttaten verhindert wurden, ist statistisch nicht belegt.

- 3.17 Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, durch Verbesserung bauplanungsrechtlicher Vorschriften im Bereich des Städtebaus zu einem verbesserten Lebensgefühl beitragen zu können, so daß weniger Kriminalität entsteht?

Die bestehenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften sind darauf ausgerichtet, den ordnenden Rahmen für eine städtebauliche Entwicklung vorzugeben. § 1 des Baugesetzbuches hebt hier insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung besonders hervor. Die Berücksichtigung dieser Belange im Städtebau trägt zu einer Verbesserung des Lebensgefühls der Bevölkerung entscheidend bei. Um die Anwendung des städtebaulichen Instrumentariums zu erleichtern hat die Bundesregierung ein Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in die parlamentarische Beratung eingebracht, welches am 22. April 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossen und am 1. Mai 1993 in Kraft getreten ist.

Dieses durch das geltende Bauplanungsrecht angebotene breite Spektrum möglicher baurechtlicher Festsetzungen, die im Rahmen eines Präventionsprogramms relevant werden können, gilt es im Rahmen entsprechender Überlegungen der Kriminalprävention an die Kommunen heranzutragen und auf seine Berücksichtigung zu achten.

- 3.18 Wäre die Bundesregierung bereit, zusätzliche Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen, damit etwaige Präventionsstrategien in den Ländern besser umgesetzt werden können?

Die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung von Präventionsstrategien widerspricht der im Grundgesetz geregelten Verteilung der Finanzierungs Kompetenzen zwischen Bund und Ländern und ist somit unzulässig.

Nach Artikel 104 a Abs. 1 Grundgesetz hat der Bund eine Finanzierungs kompetenz für eine Aufgabe nur dann, wenn sie auch in seine Verwaltungskompetenz fällt. Für den Bereich der Kriminalitätsprävention fehlt es an einer Aufgabenzuweisung an den Bund. Bei der vorbeugenden Gefahrenabwehr handelt es sich um eine klassische Aufgabe der Länder.

Als Ausnahme von dem allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz kommt auch nicht die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG in Betracht. Denn der Bund kann seine Finanzhilfen nicht beliebig, sondern nur für Investitionen der Länder und Gemein-

den und dies nur zu den in Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1 GG bestimmten Zwecken und nur mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen gewähren. Da Investitionen zur Kriminalitätsprävention keinem der dort genannten Zwecke dienen, widerspricht die Gewährung von Finanzhilfen der Verfassung.

- 3.19 Sollten Politiker und Strafverfolgungsbehörden – auch auf lokaler Ebene – verstärkt auf eine medienwirksame Berichterstattung über Aufklärungserfolge und Verurteilungen drängen, damit insbesondere labile Jugendliche und sonstige tatgeneigte Personen erkennen, daß sich Straftaten nicht lohnen?

Die Bundesregierung hält eine ausführliche Berichterstattung über Aufklärungs-/Fahndungserfolge und Verurteilungen für hilfreich zur Abschreckung potentieller Straftäter.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3.2 ausgeführt, wirkt insbesondere die vom potentiellen Täter angenommene Entdeckungswahrscheinlichkeit generalpräventiv.

Für diesen „Erkenntnisprozeß“ beim potentiellen Straftäter kommt der Berichterstattung der Medien eine besondere Bedeutung zu.

Daneben zeigt die Berichterstattung gewalttätigen oder gewaltbereiten Jugendlichen die strafrechtlichen Grenzen und macht deutlich, daß der Staat die Rechte anderer wirksam schützt und zur Verteidigung seines Gewaltmonopols bereit ist.

In der kriminologischen Forschung ist die Wirkung von Medienberichten auf potentielle Täter allerdings nicht unumstritten.

- 3.20 Sollten ressort- und länderübergreifende Arbeitsgruppen gebildet werden, die Vorschläge zur Eindämmung von Kriminalität erarbeiten?  
Wo gibt es diese Arbeitsgruppen bereits?

Die Bundesregierung mißt der Einbeziehung aller gesellschaftlichen Ebenen bei der Kriminalitätsbekämpfung eine entscheidende Bedeutung bei (siehe Antwort zu Frage 3.7). Aus diesem Grunde begrüßt sie die Einrichtung ressortübergreifender Präventionsgremien. Da es sich bei der vorbeugenden Gefahrenabwehr im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung um eine klassische Länderaufgabe handelt, sieht sich die Bundesregierung allerdings nicht in der Lage, direkte Initiativen zur Gründung entsprechender Gremien zu ergreifen.

Auf Länderebene wurde 1990 in Schleswig-Holstein der „Rat für Verbrechensverhütung“ gegründet, der 50 Mitglieder aus allen relevanten gesellschaftlichen Kreisen umfaßt. In sechs Arbeitsgruppen werden Kriminalitätsanalysen erstellt und präventive Maßnahmen für verschiedene Deliktsfelder entwickelt. Die Federführung liegt derzeit beim Innenministerium

Schleswig-Holstein; eine Überführung in einen eingetragenen Verein ist geplant.

In Hessen konstituierte sich im Oktober 1992 unter der Federführung des Justizministeriums die „Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung“. Ihr gehören insgesamt 25 Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen an. Derzeit wird in drei Arbeitsgruppen das Thema „Gewalt“ unter verschiedenen Aspekten beleuchtet.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Errichtung eines „Kriminalpräventiven Rats“ nach Vorbild von Schleswig-Holstein geplant; weitere Ländereinrichtungen existieren derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.

Auf Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeebene ist in den vergangenen Jahren eine Fülle entsprechender Gremien eingesetzt worden.

Die Bundesregierung beteiligt sich im Rahmen ihrer Kompetenzen an der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Konzept Sport und Sicherheit“, die die Eindämmung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere des Fußballs, zum Ziel hat. Diese Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, an dessen Umsetzung die Bundesregierung mitwirkt.

#### 4. Privates Sicherheitsgewerbe

- 4.1 Wie hat sich das private Sicherheitsgewerbe in personeller und finanzieller Hinsicht (Umsätze) insbesondere seit 1989 entwickelt?

Die Bundesregierung verfügt über keine Zahlen zur Entwicklung des privaten Sicherheitsgewerbes in personeller Hinsicht.

Nach Angaben des „Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.“ vertritt er 345 Unternehmen mit ca. 75 000 Beschäftigten. Daneben existieren jedoch weitere Verbände für das Sicherheitsgewerbe. Nach Angaben von Vertretern des Sicherheitsgewerbes sind weiter 70 000 Personen im Werkschutz von Großfirmen beschäftigt.

Das Statistische Bundesamt gibt im Rahmen der Umsatzsteuer-Statistik die Zahl der Unternehmen, die im Bereich der Grundstücks-, Gebäude- und Schiffsbewachung tätig sind, für 1990 mit 835 an (1988: 730; 1986: 653). Neuere Zahlen liegen nicht vor.

Der Umsatz der Unternehmen wird vom Statistischen Bundesamt für 1990 mit 2,28 Mrd. DM beziffert (1988: 2,01 Mrd. DM; 1986: 1,70 Mrd. DM).

In Wirtschafts- und Verbandszeitschriften des Sicherheitsgewerbes wird der Umsatz betreffend Sicherheitsdienstleistungen für 1992 mit 3,2 Mrd. DM geschätzt und für 1991 mit 3,0 Mrd. DM und für 1990 mit 2,4 Mrd. DM angegeben.

Für den Bereich der Unternehmen, die mechanische und elektrische Sicherheitseinrichtungen anbieten,

wird für 1992 ein Umsatz von 8,6 Mrd. DM geschätzt und für 1991 mit 8,0 Mrd. DM und 1990 mit 7,1 Mrd. DM angegeben.

- 4.2 Sieht die Bundesregierung in dem zunehmenden Entstehen derartiger Gewerbebetriebe eine Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols?

Die Bundesregierung sieht in der Entwicklung der Zahl der Sicherheitsunternehmen keine Beeinträchtigung oder Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols. Wegen der sicherheitspolitischen Bedeutung wird die weitere Entwicklung jedoch aufmerksam verfolgt, um ggf. Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

- 4.3 Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine Gefährdung des Gewaltmonopols des Staates dadurch, daß wegen einer immer stärkeren Ausbreitung von Massenkriminalität sogenannte Selbstschutzgruppen der Bürger entstehen?

Die Bildung von Selbstschutzgruppen der Bürger tangiert das staatliche Gewaltmonopol nicht, da diese Gruppen – ebenso wie private Sicherheitsunternehmen – über keine staatlichen Zwangsbefugnisse verfügen.

Die Bundesregierung wird darauf achten, daß die Grenzen zwischen Kriminalitätsbekämpfung und polizeilicher Prävention einerseits und privater Kriminalitätsverhütung nicht verwischt werden, indem Selbstschutzgruppen für sich Befugnisse in Anspruch nehmen, die über die eines jeden Bürgers hinausgehen.

- 4.4 Hält die Bundesregierung die gesetzlichen Grundlagen zur Regelung des privaten Sicherheitsgewerbes für ausreichend, insbesondere im Hinblick auf Ausbildung und Auswahl der im Sicherheitsgewerbe Beschäftigten?

Nach § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) bedarf derjenige der Erlaubnis, der gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller unzuverlässig ist oder die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist. Nach § 5 Satz 1 der Bewachungsverordnung darf der Gewerbetreibende mit der Bewachung nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigen. Zuvor hat er diese Personen mit den in Satz 2 genannten Daten der zuständigen Behörden zur Überprüfung zu melden. Sofern sich der Gewerbetreibende nachträglich als unzuverlässig erweist oder unzuverlässiges Personal beschäftigt, kann ihm gegenüber die Erlaubnis nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

Die Erlaubnis ist nicht an eine bestimmte Sachkunde des Gewerbetreibenden geknüpft. Sachkundanforde-

rungen stellen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts subjektive Zulassungsvoraussetzungen dar, die nur eingeführt werden dürfen, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter dies zwingend erfordert. Zwingend erforderlich ist eine Regelung nur, wenn bestehende Mißstände nur durch sie beseitigt werden können.

Bezüglich der Ausbildung im Sicherheitsgewerbe existiert derzeit ein Fortbildungsprüfungsabschluß nach § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz „Geprüfte Werk-schutzfachkraft“. Die Fachkraft ist insbesondere zur Vornahme von innerbetrieblichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen befähigt. Die Prüfung zum Werk-schutzmeister kann an den Industrie- und Handelskammern Frankfurt/M., Nürnberg und Ludwigshafen abgelegt werden.

Darüber hinaus sind Untersuchungen in den sicherheitsrelevanten Berufen wie Detektiv, Werk-schutzfachkraft und Wachschutzleute eingeleitet, um zu prüfen, ob sich Tätigkeitsfelder zu Aus- und Fortbildungsregelungen umsetzen oder neu strukturieren lassen. Von dem Ergebnis dieser Untersuchungen und der Erörterung mit den betroffenen Stellen und Interessengruppen wird es abhängen, ob weitere Aus- und Fortbildungsregelungen erlassen werden.

- 4.5 Sieht die Bundesregierung darin ein Problem, daß sich wohlhabende Bevölkerungskreise eigene Schutzmaßnahmen leisten können und die Gefahr besteht, daß zunehmend sozial schwächere oder ältere Bürger Opfer einer Straftat werden?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß private Schutzmaßnahmen lediglich zu einem Verdrängungseffekt führen und damit zu Lasten anderer Bürger gehen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß Maßnahmen der Eigensicherung durchaus wünschenswert sind, soweit es die präventive Gefahrenabwehr in Bereichen betrifft, die der Eigenverantwortung eines jeden Bürgers unterliegen.

## 5. Polizeibereich

### 5.1 Legalitätsprinzip

Ist es nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung mit dem Legalitätsprinzip vereinbar, daß im Bereich der Massenkriminalität eine intensivere Ermittlungstätigkeit oft nur aufgenommen wird, wenn das Tatopfer den Täter benennt oder eindeutige Täterhinweise gibt, also bereits zu Beginn der Ermittlungen eine hohe Aufklärungswahrscheinlichkeit gegeben ist?

Die der Frage zugrundeliegende Einschätzung der praktischen Ermittlungstätigkeit entzieht sich aufgrund ihrer Unbestimmtheit einer näheren Bewertung durch die Bundesregierung. Nach den Erkenntnissen neuerer Justizforschung kann allgemein festgehalten werden, daß der Ermittlungsaufwand sowohl von der Polizei als auch von der Staatsanwaltschaft deliktsspezifisch und nach antizipierten Aufklärungswahrschein-

lichkeiten dosiert eingesetzt wird. Es entspricht der Grundkonzeption des Strafverfahrensrechts, daß die Aufklärung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung als vorrangiger angesehen wird als die von weniger schwerwiegenden Straftaten. Die – nur im Einzelfall bestimmbare – Grenze dürfte darin liegen, daß mindestens Bemühungen um die Sachverhaltsaufklärung mit einer Erforschung im vertretbaren Umfang zu fordern sind.

#### 5.2 Polizeilaufbahn

- a) Unterstützt die Bundesregierung – zur Stärkung der Attraktivität des Polizeidienstes – Überlegungen zur Abschaffung des mittleren Dienstes?

Die Bundesregierung hält Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Polizeivollzugsdienstes für notwendig, um den gestiegenen Anforderungen an die in diesem Bereich tätigen Beamten Rechnung zu tragen und die Wettbewerbsfähigkeit der Polizei bei der Nachwuchsgewinnung zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurden bereits durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 das Eingangssamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst mit Wirkung vom 1. Januar 1993 von Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 angehoben und die Stellenobergrenzen für den mittleren Polizeivollzugsdienst angepaßt. Insoweit hat der Besoldungsgesetzgeber die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes schon jetzt als besoldungsrechtliche Sonderlaufbahn ausgestaltet (§ 24 BBesG). Weitere Maßnahmen sind erforderlich. Dabei darf die gegenwärtige Finanzlage des Bundes und der Länder nicht außer acht gelassen werden.

Die Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst haben nach Auffassung der Bundesregierung jedoch nicht ein solches Ausmaß erreicht, daß es vertretbar wäre, den gesamten mittleren Dienst der Polizei in den gehobenen Dienst zu überführen und somit eine zweigeteilte Laufbahn für die Polizei zu schaffen. Es wird auch weiterhin Funktionen in der Polizei geben, die nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen dem mittleren Dienst zuzuordnen sind.

Die Vorschläge zur Einführung einer zweigeteilten Laufbahn bzw. Sonderlaufbahn für die Polizei werfen aufgrund ihrer einschneidenden laufbahnrechtlichen Veränderungen grundsätzliche dienstrechtliche und dienstrechtspolitische Fragen auf, die nur im Einvernehmen mit den Ländern gelöst werden können. Auswirkungen auf das Gesamtgefüge der Laufbahn- und Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes können dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Sowohl die Innenminister- als auch die Finanzministerkonferenz haben daher die Einführung einer zweigeteilten Laufbahn bzw. einer Sonderlaufbahn für die Polizei wegen zum Teil geäußerter grundsätzlicher Bedenken und damit verbundener erheblicher Umsetzungsprobleme zunächst nicht befürwortet. Statt dessen haben die Innenminister- und die Finanzministerkonferenz vorrangig eine deutliche Anhebung des Stellenanteils des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vorgeschlagen.

- b) Hält die Bundesregierung wegen der besonderen Verantwortung von Polizeibeamten eine Sonderlaufbahn für diese Beamten für erwägenswert?

Auf die Antwort zu Buchstabe a wird verwiesen.

#### 5.3 Polizeidichte

Liegen wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor, ob überhaupt ein erhöhter Personalbestand und eine verbesserte sachliche Ausstattung der Polizei zu einer höheren Aufklärungsquote im Bereich der Massenkriminalität führen oder die Kriminalitätsrate senken?

Die Effizienz polizeilichen Handelns wird von einem Bündel von Einzelfaktoren beeinflusst. Inwieweit eine Erhöhung der Polizeidichte sowie eine Aufstockung der Sachmittel zu einer höheren Aufklärungsquote und einer Abnahme der Kriminalitätsrate führen, läßt sich nicht pauschal beantworten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Polizei unabdingbare Voraussetzung zur Verbesserung polizeilicher Arbeit. Die sich daraus sicherlich ergebende erhöhte Aufklärungsquote dürfte eine generalpräventive Wirkung haben und in der Folge zu einer Verringerung der Zahl der begangenen Straftaten führen.

#### 5.4 Bürgernähe und Erweiterung polizeilicher Serviceleistungen

- a) Sollten nach Auffassung der Bundesregierung – unbeschadet der Länderzuständigkeit – die örtlichen Polizeistationen stärker als bisher in die kriminalpolizeiliche Beratung der Bürger einbezogen werden?

Für die Bundesregierung kommt dem guten Kontakt zwischen Bevölkerung und Polizei eine herausragende Bedeutung bei der Kriminalitätsbekämpfung zu, insbesondere weil dadurch möglicherweise bestehende Zugangsbarrieren abgebaut oder zumindest vermindert werden.

Diese Kontakte können und sollten in ortsnahen Polizeistationen gepflegt werden – ggf. durch den Einsatz sogenannter Kontaktbereichsbeamter.

Lediglich soweit eine kriminalpolizeiliche Beratung sich auf speziellere Fragen bezieht, die ein hohes Maß an Spezialisierung oder nicht überall verfügbares Anschauungsmaterial erfordern, wird für eine zentrale Beratung plädiert.

- b) Sollte die Polizeiarbeit – unbeschadet der Länderzuständigkeit – bürgernäher gestaltet werden, beispielsweise durch Verwendung von Namensschildern oder durch Verteilung von Handzetteln, die sich mit örtlicher Kriminalität befassen, oder durch Telefonrückrufe bei Opfern?

Die Bundesregierung mißt der Bürgernähe polizeilicher Arbeit große Bedeutung bei. Allerdings kann nach Auffassung der Bundesregierung Bürgernähe nicht durch isolierte Einzelaktionen erreicht werden, sondern muß Ausdruck des gesamten polizeilichen Handelns sein. Handzettel oder auch Telefonrückrufe können je nach der Einstellung zur Polizei unterstützend wirken, aber auch auf Ablehnung stoßen.

Die angesprochene Verwendung von Namensschildern für Polizeibeamte ist in den vergangenen Jahrzehnten von verschiedenen Seiten immer wieder gefordert und in unterschiedlichen Gremien des Bundes und der Länder ausführlich erörtert worden. Auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich wiederholt mit der Frage einer namentlichen Kennzeichnung von Polizeibeamten befaßt und in ihrem zuletzt gefaßten Beschluß nochmals zum Ausdruck gebracht, daß eine Kennzeichnung der Schutzpolizeibeamten mit Namens- oder Nummernschildern nicht notwendig sei.

Auch die Bundesregierung ist für ihren Zuständigkeitsbereich diesem Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gefolgt und hat die Einführung von Namensschildern für Polizeibeamte des Bundes abgelehnt.

- c) Könnten eine bürgernähere Polizei und vermehrte Streifengänge der Bevölkerung das Gefühl vermitteln, mit ihren Sorgen ernstgenommen zu werden?  
Könnte dadurch zur Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung beigetragen werden?

Eine verstärkte Polizeipräsenz trägt sowohl zu einer Intensivierung der Kontakte zwischen Bürger und Polizei als auch zur Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei. Diese Einschätzung wird auch durch eine im Dezember 1992 im Auftrage des Bundesministeriums des Innern durchgeführte Umfrage bestätigt, bei der 69 % der Bürger in den alten und 89 % der Bürger in den neuen Bundesländern dies als eine Maßnahme zur Erhöhung der inneren Sicherheit befürworten.

- d) Ist die Bundesregierung der Meinung, daß sich durch eine Ansehensverbesserung der Polizei die Motivation der Polizeibeamten und die Zusammenarbeit mit dem Bürger – z. B. die Hinweisbereitschaft der Bevölkerung – stärken lassen?

Die Polizei hat laut Meinungsumfragen schon jetzt ein sehr hohes Ansehen in der Bevölkerung. Jede Maßnahme, die zu einer Ansehensverbesserung der Polizei, Steigerung der Motivation der Polizeibeamten oder Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Bürger beiträgt, wird im übrigen von der Bundesregierung begrüßt.

- e) Sollte durch eine verstärkte, überregionale Öffentlichkeitsarbeit (Fernsehsports

etc.) zu einer höheren Akzeptanz der Polizeiarbeit beigetragen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.4 d) verwiesen.

- f) Sollte in der Öffentlichkeitsarbeit deutlicher gemacht werden, daß viele Formen von Kriminalität – insbesondere im Bereich des Rechtsradikalismus – soziale Ursachen haben, die nicht von der Polizei beseitigt werden können?

Die Ursachen der Kriminalität im Bereich des Rechtsradikalismus sind vielschichtig. Zu ihnen gehören auch Perspektivlosigkeit jüngerer Menschen, fehlende Arbeitsplätze oder unzulängliche Wohnbedingungen.

Zwar kann die Polizei durch rasche Ermittlungen und Überführungen, die Justiz durch umgehende Verurteilung der rechtsradikalen Gewalttäter einen erheblichen generalpräventiven Beitrag leisten, den entscheidenden Beitrag zur Kriminalitätsverhütung müssen aber die Sozialisationsinstanzen – und somit die gesamte Gesellschaft – leisten.

Die Bundesregierung hat dies immer betont. Sie begrüßt daher nachdrücklich Initiativen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die diese Zusammenhänge deutlich machen.

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß nicht nur soziale Fragen für den Kriminalitätsanstieg verantwortlich sind, sondern auch der schwindende Einfluß wertebildender und wertestabilisierender Institutionen Auswirkungen auf den Kriminalitätsanstieg hat. Auch dies sollte in der Öffentlichkeitsarbeit deutlich gemacht werden.

- g) Sollte die Polizei nach Ansicht der Bundesregierung stärker als bisher von sich aus auf Gefahrenpunkte aufmerksam machen, beispielsweise durch eine Beteiligung im Bereich der Städteplanung und Baugestaltung?

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sollen nach geltendem Recht die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, möglichst frühzeitig beteiligt werden (§ 4 Baugesetzbuch). Hierzu gehört auch die Polizei, die ihre Vorstellungen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Gefahrenpunkten in die städtebauliche Ordnung einbringen kann.

Die Polizei ist weiterhin gefordert, Präventionsaspekte über die Arbeit der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auch in private Bauplanungen einzubeziehen.

- h) Inwieweit hat auf den turnusmäßig abgehaltenen Innenministerkonferenzen ein Informationsaustausch zu vorstehend angesprochenen Problemen stattgefunden? Welche Beschlüsse wurden gefaßt?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich in der Vergangenheit entweder aus gegebener Veranlassung, bei der Bewertung anderer Sachzusammenhänge oder ganz allgemein mit Fragen der Bürgernähe der Polizei und weiterer polizeilicher Serviceleistungen befaßt. Dies hat seinen Niederschlag in Beschlüssen der Innenministerkonferenz gefunden.

#### 5.5 Neue Länder

- a) Welche Unterstützungsleistungen durch die Bundesregierung hat es gegeben, um Büroräume und Wohnungen für Polizeibeamte in Berlin zur Verfügung zu stellen, beispielsweise durch Nutzung alter Regierungsgebäude?

Beim Polizeipräsidenten Berlin wurde zum Zwecke der Verfolgung der Straftaten von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und der Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen eine zentrale polizeiliche Ermittlungsstelle „ZERV“ gebildet. Bei der Unterbringung der Bediensteten der „ZERV“ ist die Bundesregierung durch das Angebot der Bereitstellung von Büroräumen und Wohnraum für auswärtige Bedienstete behilflich gewesen:

Für die Unterbringung von vorerst 70 Staatsanwälten hat die Bundesregierung der unentgeltlichen, befristeten Überlassung eines Teiles der ehemaligen Generalstaatsanwaltschaft in Berlin-Mitte zugestimmt.

Die Mitarbeiter der Abteilung „Sicherungsgruppe“ der Außenstelle Berlin des Bundeskriminalamtes nutzen derzeit 14 Räume der Außenstelle des Bundesministeriums des Innern (Gebäude des ehemaligen Ministeriums des Innern der DDR) als Büroräume.

- b) Personelle und sachliche Ausstattung der Polizei

- aa) In welchem Gesamtvolumen ist seit der Vereinigung Deutschlands in die sachliche Ausstattung der Polizei (Bürotechnik, Kraftfahrzeuge, Funkgeräte etc.) investiert worden?

Gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen neuen Ländern?

In den neuen Bundesländern wurden nach Angaben der Länder bis 1992 folgende Investitionen in die sachliche Ausstattung der Polizei vorgenommen:

– Berlin	63,15 Mio. DM
– Brandenburg	140 Mio. DM
– Mecklenburg-Vorpommern	64,8 Mio. DM*
– Sachsen	183,15 Mio. DM
– Sachsen-Anhalt	131,6 Mio. DM
– Thüringen	36,5 Mio. DM

\* ) Investitionen, die aus Bundesmitteln finanziert wurden, sind nicht berücksichtigt.

Soweit die Länder nähere Angaben zu den Investitionen gemacht haben, wurde danach schwerpunktmäßig

in den Bereichen Kraftfahrzeugwesen sowie Verbesserung des Fernmeldewesens bzw. der Kommunikationsverbindungen investiert.

Ergänzt wurden die Investitionen durch die Überlassung von Gegenständen aus den Beständen der alten Länder in teilweise erheblichem Umfang.

Das Bundeskriminalamt hat anlässlich der deutschen Einheit Ausgaben in Höhe von ca. 93,2 Mio. DM zusätzlich getätigt.

Der Bund hat daneben frühzeitig Investitionen zum Aufbau einer Bereitschaftspolizei in den neuen Bundesländern ergriffen. Mit allen neuen Ländern wurden Verwaltungsabkommen abgeschlossen, in denen der Bund sich verpflichtet, die Führungs- und Einsatzmittel bereitzustellen. Als schnelle Aufbauhilfe wurden bereits 1991 in einem Sofortprogramm Führungs- und Einsatzmittel im Umfang von elf Einsatzhundertschaften von Einheiten der Alt-Bundesländer umgeschichtet. Darüber hinaus wurden Haushaltsmittel des Bundes in den Jahren 1991 und 1992 in Höhe von 26,5 Mio. DM für die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der neuen Länder aufgewandt.

Im Zuge des Aufbaues des Bundesgrenzschutzes im Osten Deutschlands kam es für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben zu umfangreichen Materialumschichtungen und Investitionen. Eine genaue Bezifferung des Mittelzuflusses für die Dienststellen des Bundesgrenzschutzes im Beitrittsgebiet, zumal differenziert nach einzelnen Bundesländern, ist jedoch nicht möglich, da die Zuständigkeitsbereiche der Grenzschutzpräsidien bewußt die Grenzen zwischen den alten und neuen Bundesländern überlappen und durch verschiedene Umgruppierungen sachlicher Mittel eine Bilanzierung ausscheidet.

Neben der Wahrnehmung eigener Aufgaben hat der Bund zur allgemeinen Koordinierung des Sicherheitsgefüges der neuen Bundesländer diese mittelbar dadurch unterstützt, daß er im Nachgang zu Unterstützungseinsätzen nach § 9 BGG für die Polizeien der neuen Bundesländer in vielen Fällen auf Kostenerstattungen verzichtete. Im Jahr 1990 waren dies 1,5 Mio. DM, im Jahr 1991 2,65 Mio. DM.

Maßgebliche Unterstützung leistete insbesondere das Bundeskriminalamt (BKA) zur Einrichtung von Telekommunikationseinrichtungen in den neuen Ländern.

Aus Anlaß der Herstellung der deutschen Einheit wurden u. a. folgende Beschaffungen realisiert bzw. eingeleitet:

– Satellitenkommunikationseinrichtungen zum Anschluß der Landeskriminalämter (LKÄ) und der Grenzdienststellen in den neuen Ländern an das Informationssystem der deutschen Polizei INPOL [vgl. auch Frage 5.5 c) aa)],

– Verlagerung von Datenfunkeinrichtungen an die Ostgrenze,

– Nachrichtentechnische Anbindung der Außenstelle Berlin des BKA.

Die Installationskosten betragen bisher ca. 671 000 DM; der vorbereitete Ausbau erfordert weitere 451 000 DM. Zusätzlich betragen die derzeitigen Kosten für die Leitungsunterhaltung und Satellitenstrecken jährlich ca. 2,7 Mio. DM. Weitere Kosten von ca. 1,2 Mio. DM (Jahr) sind im Hinblick auf die Einbindung der LKÄ der neuen Länder in das automatisierte daktyloskopische System (AFIS) erforderlich [vgl. auch Frage 5.5 c) aa)].

- bb) In welchem Umfang hat sich seit der Wende der Personalbestand verändert (Neueinstellung und Abgänge)? Gibt es Unterschiede zwischen den neuen Ländern?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse über die Personalveränderungen in den Polizeien der Länder.

Von den neuen Ländern und Berlin wurden folgende Entwicklungen mitgeteilt:

#### Berlin

Vom 1. Oktober 1990 bis 1. Oktober 1992 verringerte sich der Personalbestand der Polizei von 30 608 auf 27 896.

#### Brandenburg

Von ca. 18 000 vorhandenen Polizeiangehörigen sind seit der Wende ca. 8 400 ausgeschieden und wurden ca. 700 Beschäftigte eingestellt. Von den ausgeschiedenen wurden 5 000 Beschäftigte, die keine typischen Polizeiaufgaben wahrgenommen haben, in die entsprechenden kommunalen Bereiche abgegeben. Insgesamt wurden 3 000 Beschäftigte in den „vorzeitigen, befristeten Ruhestand“ versetzt und ca. 400 Beschäftigte entlassen, davon 250 auf eigenen Wunsch.

#### Mecklenburg-Vorpommern

Von Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1992 hat sich der Personalbestand von 9 417 auf 6 694 vermindert. Im Jahr 1992 erfolgten 138 Entlassungen und 470 Einstellungen. Für die Jahre 1990 und 1991 erfolgte noch keine kontinuierliche Erfassung der Personalveränderungen bei der Polizei.

#### Sachsen

Am 31. Dezember 1992 waren 13 826 Beamte, Angestellte und Arbeiter bei der sächsischen Polizei beschäftigt. Bis Oktober 1990 war die Zahl der Beschäftigten erheblich höher, allerdings gehörten zur Polizei auch andere Bereiche, z. B. Feuerwehr und Strafvollzug.

In den Jahren 1991 und 1992 wurden 2 009 Beschäftigte entlassen und 1 705 Einstellungen vorgenommen.

#### Sachsen-Anhalt

Von ca. 18 000 Polizeiangehörigen vor der Wende reduzierte sich der Personalstand auf 11 319 Bedienstete. Seit dem 1. Januar 1991 wurden 482 Be-

schäftigte entlassen und einschließlich Anwärter 1 094 Beschäftigte eingestellt.

#### Thüringen

Vom 1. Oktober 1989 bis zum 31. Dezember 1992 verringerte sich der Personalbestand von 12 970 auf 7 671 Beschäftigte. Während dieses Zeitraumes wurden 6 782 Entlassungen und 1 483 Einstellungen vorgenommen.

Im Bereich des Polizeivollzugsdienstes des BGS Ost (= neue Bundesländer) wurden am 4. Oktober 1990 rund 6 600 Bedienstete aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums des Innern der ehemaligen DDR übernommen.

Seit Oktober 1990 bis heute konnten insgesamt rund 1 450 neue Mitarbeiter in den Polizeivollzugsdienst des BGS eingestellt werden.

Die Einstellungen erfolgen nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages zunächst im Angestelltenverhältnis mit der Perspektive einer späteren Verbeamtung bei entsprechender Eignung und Bewährung.

Darüber hinaus wurden bis heute insgesamt rund 600 Beamte aus den alten Bundesländern in den Bereich BGS Ost im Rahmen der notwendigen Personalverstärkung versetzt.

Für das Bundeskriminalamt wurden im Zusammenhang mit dem Beitritt der neuen Länder insgesamt 213 Stellen neu bewilligt.

- cc) Sind in Bibliotheken und Polizeibehörden in ausreichender Zahl Kommentare zu StPO/StGB in neuen Auflagen sowie Polizeizeitschriften vorhanden?

Welches ist das Gesamtvolumen der dafür getätigten Investitionen?

Nach Mitteilung der neuen Länder und Berlins ergibt sich dort folgende Situation:

#### Berlin

Die Bibliothek und die Dienststellen sind seit der Vereinigung in großem Umfang mit neuen Auflagen der Kommentare zur StPO und zum StGB ausgestattet worden. In haushaltsrechtlich vertretbarem Rahmen stehen ausreichend Zeitungen und Fachzeitschriften zur Verfügung.

In den Jahren 1991/1992 wurden für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften 131 000 DM aufgewandt.

#### Brandenburg

Von Brandenburg wurden zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

#### Mecklenburg-Vorpommern

Es sind ausreichend Kommentare zur StPO zum StGB in den Bibliotheken und Polizeibehörden vorhanden.

Außerdem werden in ausreichendem Umfang Fachzeitschriften bezogen.

In den Jahren 1991/1992 wurden für Bücher/Zeitschriften Haushaltsmittel in Höhe von 564 000 DM ausgegeben.

#### Sachsen

In den Bibliotheken und Polizeibehörden sind Kommentare zur Strafprozeßordnung und zum Strafgesetzbuch noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

In den Jahren 1991/1992 betragen die Ausgaben für Bücher und Zeitschriften 1,46 Mio. DM.

#### Sachsen-Anhalt

Da die Beschaffung von Kommentaren und Polizeizeitschriften dezentral vorgenommen wird, ist die genaue Zahl der vorhandenen StPO/StGB-Kommentare nicht bekannt.

In den Jahren 1991/1992 beliefen sich die Haushaltsmittel für Bücher/Zeitschriften auf 1,5 Mio. DM.

#### Thüringen

Seit 1990 wurden 103 Kurzkomentare der StPO und 104 Kurzkomentare des StGB an die Dienststellen verteilt.

Dies liegt wesentlich unter dem Bedarf. Es ist nicht absehbar, ob die für 1993 eingestellten Haushaltsmittel zur Bedarfsdeckung ausreichen.

Die Grenzschutzpräsidien verfügen über hinreichende Haushaltsmittel, um für sich und die nachgeordneten Dienststellen Fachliteratur zu beschaffen.

Da die Grenzschutzpräsidien Nord und Mitte, die die Aufgaben in den neuen Bundesländern wahrnehmen, auch örtliche Zuständigkeiten im alten Bundesgebiet haben, ist ein Herausrechnen der Gesamtinvestitionen für Polizeiliteratur für den Bundesgrenzschutz im Bereich des Beitrittsgebietes unmöglich.

- c) Zum gemeinsamen Landeskriminalamt der neuen Länder (GLKA)
- aa) Welche Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit von GLKA und West-Ländern hat es gegeben?  
Welche Unterstützungsleistungen hat das BKA erbracht, und was hat dies gekostet?

Zunächst ist festzustellen, daß die Bildung von Landeskriminalämtern (LKÄ) in den neuen Ländern bereits im Jahr 1991 kontinuierlich in Angriff genommen wurde. Die damit verbundene Auflösung des aufgrund des Einigungsvertrages übergangsweise aus dem Zentralen Kriminalamt (ZKA) der ehemaligen DDR gebildeten Gemeinsamen Landeskriminalamtes (GLKA) wurde zum 31. Dezember 1991 vollzogen. Zum Ausgleich der in der Übergangszeit eingetretenen Effizienzverluste wurden zum Teil Aufgaben befristet vom BKA übernommen bzw. koordiniert.

Bis Dezember 1991 konnte die Einbeziehung der neuen Länder in die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im polizeilichen Bereich abgeschlossen werden (Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder/IMK; Arbeitskreis II Innere Sicherheit; Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt/AG Kripo sowie in allen Bund-Länder-Fachkommissionen der AG Kripo).

Von Bund und Ländern wurden frühzeitig und werden große Anstrengungen unternommen, um die Polizei in den neuen Bundesländern an bundeseinheitliche Standards anzugleichen. Sowohl von den einzelnen Partnerländern als auch vom Bund (BMI, BKA) wurden konkrete Schritte zur personellen Unterstützung beim Aufbau der neuen Landeskriminalämter unternommen.

Zur Gewährleistung einer koordinierten und fachlichen vertretbaren Überleitung der zentralistisch ausgerichteten Verwaltungsstrukturen in ein föderalistisch gegliedertes System der fünf neuen Bundesländer wurde bereits im Februar 1991 eine spezielle „Arbeitsgruppe LKÄ-Ost“ und insgesamt zehn Projektgruppen eingerichtet, in die auch Vertreter der Landeskriminalämter der alten Länder und des BKA – bedarfsorientiert – einbezogen waren.

Das Bundeskriminalamt koordinierte neben der Arbeit in einigen der eingerichteten Projektgruppen kriminalpolizeilich notwendige Maßnahmen zwischen den neuen bzw. den neuen und alten Bundesländern (z. B. Ausweitung von INPOL, Gewährleistung von Fahndungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet, Erstellung von Konzepten für die Bereinigung von Kriminalakten und Auskunftserteilungen, Implementierung der Meldedienste).

Daneben führte das BKA im Rahmen seiner Möglichkeiten Beratungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und praktische Einweisungen sowohl im BKA als auch „vor Ort“ in verschiedensten kriminalpolizeilichen, -technischen und wissenschaftlichen Bereichen durch.

Dem GLKA und nachfolgend den LKÄ in den neuen Bundesländern wurden vom Bundeskriminalamt von Beginn an insbesondere Unterstützung beim Aufbau und der Ausgestaltung der polizeilichen Kommunikation gewährt. Nachdem sich frühzeitig abzeichnete, daß die praktische Realisierung mit bisher üblichen Verfahren der Datenübertragung bei der Nutzung des Informationssystems der Polizei (INPOL) nicht mit akzeptabler technischer Stabilität möglich war, wurde bereits 1991 die Nutzung der Satellitenkommunikation eingeleitet. Ab Frühjahr 1992 waren insbesondere die Grenzdienststellen an der Ostgrenze, aber auch die neuen LKÄ mittels Satellitenkommunikation an das INPOL-System angeschlossen.

Gegenwärtig steht die Entwicklung der landesinternen Datenverarbeitung in den neuen Ländern im Mittelpunkt. Auch hierbei ist eine insbesondere logistische Unterstützung durch das BKA bzw. die LKÄ der alten Bundesländer gegeben. Von Beginn der konkreten Entwicklungen an waren die neuen Länder ab 1992 ebenfalls in die Planungen und schrittweise Realisie-

zung des „Automatischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS)“ eingebunden. Der Wirkbetrieb im kriminalpolizeilichen Bereich ist für den Herbst dieses Jahres vorgesehen.

Gesamtzahlen zu Kosten der Unterstützungsleistungen durch das BKA und die LKÄ der alten Länder liegen nicht vor.

- bb) Inwieweit ist der Aufbau eigener Landeskriminalämter in den neuen Ländern fortgeschritten?

1991 haben alle neuen Bundesländer eigene Landeskriminalämter eingerichtet.

So haben am 18. Februar 1991 in Magdeburg für Sachsen-Anhalt, am 1. Juli 1991 in Erfurt für Thüringen, am 1. Dezember 1991 in Dresden für Sachsen, am 1. Januar 1992 in Schwerin für Mecklenburg-Vorpommern und in Basdorf für Brandenburg die Landeskriminalämter ihre Arbeit aufgenommen.

Aufgrund des Wegfalls alliierter Vorbehalte wird nunmehr auch in Berlin ein LKA aufgebaut. Mit dem Beginn eines einjährigen Probelaufs ist in Kürze zu rechnen.

- d) Spurenaufkommen und Kriminaltechnik  
Inwieweit hat sich seit der Wende die Spurenauswertung durch das BKA verändert?  
Wie lange benötigt(e) das BKA durchschnittlich zur Auswertung einer Verbrechensspur vor/nach der Wende?

Die Bearbeitung kriminalistischer Spuren erfolgt nicht ausschließlich im BKA, sondern wird wesentlich durch die LKÄ getragen. Der Aufbau der LKÄ in den neuen Bundesländern [vgl. Frage 5.5c)] ist so weit fortgeschritten, daß der weit überwiegende Teil der kriminaltechnischen Untersuchungen und Expertisen in den jeweiligen Ländern durchgeführt werden kann. Durch eine sachdienliche Kooperation der LKÄ ist generell ein hinreichender Leistungsstandard der Expertiseneinrichtungen erreicht. Verfügbare z.T. hochspezialisierte Laboreinrichtungen des GLKA wurden in abgestimmter Weise in die einzelnen LKÄ überführt. Nennenswerte Defizite bei der kriminaltechnischen Beweisführung bestehen nach Kenntnis der

Bundesregierung nicht. Darüber hinaus gibt es konkrete Unterstützungsmaßnahmen und Kooperationsmöglichkeiten mit den Bereichen Kriminaltechnik der LKÄ der alten Bundesländer bzw. des Bundeskriminalamtes.

Die benötigten Zeiträume zur Auswertung differieren in Abhängigkeit zur Spur. Im Regelfall werden sie im Zeitraum von drei Monaten gutachterlich bewertet. Seit Herstellung der deutschen Einheit sind keine signifikanten Veränderungen in der Spurenauswertung durch das BKA festzustellen. Die Auswertungszeitpunkte für eine Spur sind im wesentlichen gleichgeblieben.

- e) Präventionsarbeit

- aa) Inwieweit ist in den neuen Ländern Prävention durch Öffentlichkeitsarbeit (Fernsehspots etc.) geleistet worden?

In allen neuen Ländern wird – nach Mitteilung der jeweiligen Innenminister/-senatoren – der Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, Straftaten zu verhindern, durch Nutzung aller zur Verfügung stehenden Medien und sonstigen Kommunikationsmittel, große Bedeutung beigemessen. In diesem Sinne beteiligen sich auch alle Länder an dem „kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm“.

Die Bundesregierung trägt – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – zur präventiven Öffentlichkeitsarbeit bei. Zu erwähnen ist hier insbesondere die von den Innenministern von Bund und Ländern eingeleitete „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ und das „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt“. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 3.12 verwiesen.

- bb) Wie viele kriminalpolizeiliche Beratungsstellen gibt es auf dem Gebiet der neuen Länder, und wie ist die Akzeptanz durch die Bevölkerung?

Nach Mitteilung der neuen Länder bestehen dort in folgendem Umfang kriminalpolizeiliche Beratungsstellen:

Berlin	=	1	Beratungsstelle in Berlin-Mitte.
Brandenburg	=	7	Beratungsstellen bei den jeweiligen Polizeipräsidien und dem Landeskriminalamt. Zusätzliche Beratungsstellen sollen in kleineren Städten eingerichtet werden. Angestrebt wird auch die Einrichtung einer mobilen Beratungsstelle für abgelegene Ortschaften.
Mecklenburg-Vorpommern	=	8	Beratungsstellen.
Sachsen	=	14	Beratungsstellen und zusätzlich eine mobile Einrichtung.
Sachsen-Anhalt	=	9	Beratungsstellen, eine mobile Beratungsstelle steht demnächst zur Verfügung.
Thüringen	=	8	Beratungsstellen; im ersten Halbjahr 1992 stand die mobile Beratungsstelle des Bayerischen Landeskriminalamtes an vier Monaten zur Verfügung.

In allen Ländern werden die Beratungsstellen von der Bevölkerung akzeptiert und genutzt.

- cc) Welche Kosten hat diese Präventionsarbeit verursacht?

Nach Mitteilung der Länder wurden im Rahmen der ländereigenen Präventionsarbeit für 1991 und 1992 folgende Haushaltsmittel eingesetzt:

Berlin	111 000 DM*)	
Brandenburg (nur 1992)	140 000 DM	(Neben Personal- und Ausstattungskosten)
Mecklenburg-Vorpommern	81 400 DM	
Sachsen	250 000 DM*)	
Sachsen-Anhalt	458 000 DM	
Thüringen	158 200 DM*)	(Reine Sachausgaben zusammen 10 000 DM für die Polizeischau, die der Präventionsarbeit und der Nachwuchsgewinnung der Polizei dienen sollte.)

\*) Nicht enthalten ist der Anteil des Landes am „Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramm“ von Bund und Ländern. Die übrigen Länder haben hierzu keine Angaben gemacht.

#### 5.6 Bundesgrenzschutz und Zoll

- a) Sollten die Grenzen zu Polen und zur Tschechoslowakei durch den Bundesgrenzschutz und den Zoll stärker gesichert werden, da es an diesen Grenzen zu großen Schäden durch Schmuggel und zum Verschieben von Diebesbeute kommt?

Der beabsichtigte Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen der Schengener Vertragsstaaten erfordert eine Intensivierung der Überprüfungen an den Außengrenzen, um dem Eintritt von Sicherheitsverlusten entgegenzuwirken. Dazu ist Deutschland gegenüber den Schengener Vertragsstaaten verpflichtet.

Die Bundesregierung hat deswegen im Rahmen eines umfassenden Konzeptes auf nationaler und internationaler Ebene eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet oder schon realisiert.

Im nationalen Bereich ist die Personal- und Materialausstattung erheblich aufgestockt worden. Seit Anfang Februar dieses Jahres sind drei zusätzliche Grenzschutzabteilungen aus den alten Bundesländern mit zusammen rund 900 Polizeibeamten an den Ostgrenzen eingesetzt, weitere 400 Beamte sind im Juli hinzugekommen. Daneben sind bisher rund 1 300 Polizeibeamte aus dem Bereich des BGS-West längerfristig in die neuen Länder, hier insbesondere auch zu den Grenzschutzämtern an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze abgeordnet bzw. versetzt worden. Darüber hinaus wird eine Grenzschutzabteilung bis Mitte 1993 von Eisenach nach Bad Dübener Verleget, um die Grenzen im Bereich des Freistaates Sachsen verstärkt zu schützen. Die Zollverwaltung wird dort ebenfalls ihr Personal verstärken.

Die bereits eingeleitete Einstellung von 1 700 grenzpolizeilichen Unterstützungskräften im Angestelltenverhältnis in den Bundesgrenzschutz bewirkt eine weitere Personalerhöhung.

Für die Überwachung der grünen Grenze wurden spezielle Grenzschutzstellen errichtet, in denen auch die

Vorgangsbearbeitung stattfindet. Dadurch konnte die Effektivität der Grenzüberwachung optimiert werden.

Auch die Ausrüstung – namentlich auf dem Kommunikationssektor – ist komplettiert und erweitert worden. Eine Erprobung moderner Beobachtungsgeräte findet gegenwärtig statt.

Die Kooperation zwischen dem Bundesgrenzschutz und der Zollverwaltung ist durch eine gemeinsame Dienstanweisung noch enger verzahnt worden. Wechselseitige Übertragung der Aufgaben, enge Abstimmung der Dienstpläne, Festlegung von Überwachungsschwerpunkten haben zu einem effektiveren Personaleinsatz und zu einer wirksamen Überwachung der grünen Grenze geführt.

Alle Grenzabschnitte sind im Hinblick auf besondere Schwerpunkte von Schmuggelaktivitäten überprüft und bewertet worden. Daraus resultiert eine gezielte Erhöhung der Streifendichte.

Neben der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität entlastet der Bundesgrenzschutz durch die Übernahme von Sicherheitsaufgaben auf den Flughäfen und Bahnhöfen aufgrund des Aufgabenübertragungsgesetzes die Landespolizei. Dadurch können zusätzlich rund 1 800 Landespolizeibeamte an Brennpunkten der Kriminalität, insbesondere in den Großstädten, eingesetzt werden.

- b) Erwägt die Bundesregierung zur Eindämmung grenzüberschreitender Kriminalität Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten?

Die Bundesregierung hat bereits in den Jahren 1989/1990 damit begonnen, durch den Abschluß von Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität die polizeiliche Zusammen-

arbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.

Regierungsabkommen konnten bisher unterzeichnet werden mit der Republik Polen, der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Republik Ungarn und der Republik Bulgarien.

Mit einigen der nunmehr selbständigen Republiken der ehemaligen UdSSR ist der Abschluß eines Regierungsabkommens in Vorbereitung. Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit der Republik Rumänien ist in naher Zukunft vorgesehen.

Im Jahr 1992 konnten Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes nach Warschau, Prag und Budapest entsandt werden. Eine Entsendung nach Bratislawa (Preßburg) und Sofia wird in naher Zukunft angestrebt. Mittelfristig ist eine Entsendung nach Moskau, Minsk, Kiew und in die baltischen Republiken in Planung.

Speziell für die Grenzregion im Osten beabsichtigt die Bundesregierung mit Polen und der Tschechischen Republik Abkommen über die grenzpolizeiliche und polizeiliche Zusammenarbeit abzuschließen. Mit Polen sind die Vertragsverhandlungen bereits aufgenommen worden. Die jeweils betroffenen Bundesländer sind an den Verhandlungen beteiligt.

Die Umstrukturierung und Neuorganisation der Polizei sowie der Aufbau von Fachdienststellen für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität in verschiedenen osteuropäischen Staaten wird von der Bundesregierung durch Programme der Ausstattungs- und Ausbildungshilfe unterstützt.

Im Jahr 1992 ist die Bundesregierung initiativ geworden, um eine Koordination der Unterstützungsmaßnahmen verschiedener Staaten und Organisationen für die Polizeien in Mittel- und Osteuropa herbeizuführen. Bei einer vom Bundesministerium des Innern durchgeführten Arbeitstagung konnte die internationale Koordination vorangetrieben werden. Dort haben sich die in der sog. Dublin-Gruppe zusammengeschlossenen Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die USA, Japan, Kanada sowie die EG-Kommission und der Brüsseler Zollrat darauf verständigt, das United National Drug Control Programm (UNDCP), Wien, mit Aufgaben der Koordinierung der internationalen Unterstützung auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung für die Staaten Mittel- und Osteuropas zu beauftragen.

Ziel dieser Koordination ist es, die bilateralen Hilfsleistungen einzelner Staaten so aufeinander abzustimmen, daß sie sich gegenseitig ergänzen, um so die Wirksamkeit der Unterstützungsmaßnahmen für die einzelnen Staaten zu erhöhen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Bekämpfung des Rauschgift- und Waffenschmuggels, des illegalen Technologietransfers, der Marktordnungszwiderhandlungen und des Schmuggels von hochsteuerbaren Waren mit den Republiken Ungarn, Polen und mit der Russischen Föderation Verträge über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen geschlossen.

6. Strafjustiz

6.1 In wie vielen Fällen ist es im Zeitraum von 1982 bis 1991 – nach Jahren aufgeschlüsselt – bei den einzelnen Straftaten (vgl. auch 1.3 unter Buchstaben a bis h) zu Verurteilungen gekommen?

Wie hat sich die Gesamtzahl der Verurteilungen bei den einzelnen Deliktsbereichen (vgl. auch 1.3 unter Buchstaben a bis h) im genannten Zeitraum verändert?

Sofern in der Frage auf die Deliktskategorien (vgl. Frage 1.3 unter Buchstaben a bis g) verwiesen wird, ist eine Beantwortung nicht möglich, da die Angaben in der Strafverfolgungsstatistik nicht nach diesen Kategorien untergliedert sind. Das gilt grundsätzlich auch für die Frage nach Verurteilungen wegen Beförderungerschleichung (vgl. Frage 1.3 unter Buchstabe h), denn die Strafverfolgungsstatistik weist lediglich Verurteilungen wegen aller Straftaten nach § 265 a StGB aus. Vermutlich kann jedoch davon ausgegangen werden, daß ein Großteil der Verurteilungen nach dieser Vorschrift wegen Beförderungerschleichungen erfolgt. Deshalb dürfte die nachstehende tabellarische Aufstellung der Verurteilungen wegen Leistungerschleichungen insgesamt auch die Tendenz für Verurteilungen wegen Beförderungerschleichungen wiedergeben.

Die Angaben für 1991 liegen noch nicht vor.

Verurteilungen nach § 265 a StGB „Erschleichen von Leistungen“:

Jahr	Verurteilungen insgesamt
1982	14 111
1983	16 131
1984	17 829
1985	18 725
1986	19 090
1987	17 547
1988	18 314
1989	18 954
1990	16 898

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Strafverfolgungsstatistik, Arbeitsunterlage.

6.2 Welche Straftaten werden in den einzelnen Deliktsbereichen (vgl. auch 1.3 unter Buchstaben a bis h) – nach einzelnen Delikten aufgeschlüsselt – verhängt?

Welches ist die Anzahl der verhängten Geldstrafen und der Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährung etc.?

Die Entwicklung der einzelnen Strafarten von 1982 bis 1990 bei der Leistungerschleichung (§ 265 a StGB) ergibt sich aus den folgenden Aufstellungen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

## Wegen Verstoßes gegen § 265 a StGB nach allgemeinem Strafrecht zu Geld- und Freiheitsstrafe Verurteilte

Jahr	Verurteilte	Geldstrafe			Freiheitsstrafe		
			% v. 1	m. Bew.	% v. 1	o. Bew.	% v. 1
	1	2	3	4	5	6	7
1982	11 570	10 730	92,7	526	4,6	314	2,7
1983	13 224	12 312	93,1	554	4,2	358	2,7
1984*)	14 826	13 765	92,8	683	4,6	377	2,5
1985	15 948	14 763	92,6	782	4,9	403	2,5
1986	16 417	15 276	93,1	773	4,7	368	2,2
1987	15 156	14 088	93,0	773	5,1	295	1,9
1988	15 950	15 009	94,1	657	4,1	284	1,8
1989	16 692	15 722	94,2	664	4,0	306	1,8
1990	14 920	14 037	94,1	617	4,1	266	1,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Strafverfolgungsstatistik, Arbeitsunterlage.

\*) 1984 wurde einmal Strafrest verhängt.

## Wegen Verstoßes gegen § 265 a StGB nach dem Jugendgerichtsgesetz Verurteilte

Jahr	Verurteilte	Erz. Maßregel		Zuchtmittel		Jugendstrafe			
			% v. 1		% v. 1	m. Bew.	% v. 1	o. Bew.	% v. 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1982	2 541	647	25,5	1 846	72,6	13	0,5	35	1,4
1983	2 907	852	29,3	1 978	68,0	51	1,8	26	0,9
1984	3 003	964	32,1	1 971	65,6	52	1,7	16	0,5
1985	2 777	800	28,8	1 921	69,2	42	1,5	14	0,5
1986	2 673	785	29,4	1 833	68,6	39	1,5	16	0,5
1987	2 391	751	31,4	1 604	67,1	27	1,1	9	0,4
1988	2 364	672	28,4	1 649	69,8	31	1,3	12	0,5
1989	2 262	664	29,4	1 562	69,1	20	0,8	16	0,7
1990	1 978	592	29,9	1 347	68,1	21	1,1	18	0,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Strafverfolgungsstatistik, Arbeitsunterlage.

- 6.3 Ist – nach Strafbestimmungen aufgeschlüsselt (vgl. auch 1.3 unter Buchstaben a bis h) – eine Tendenz zu einer verstärkten Verhängung von Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährung oder von Geldstrafen festzustellen?  
Ist seit 1982 eine Veränderung der gerichtlichen Praxis bei der Verhängung von Rechtsfolgen festzustellen?

Bei Verurteilungen wegen Leistungerschleichung (§ 265 a StGB) nach allgemeinem Strafrecht dominiert eindeutig die Sanktionierung durch Geldstrafe. Die Veränderungen seit 1982 sind im Hinblick auf die Gesamtzahl der Verurteilungen eher marginal. Sie deuten auf eine Zurückdrängung insbesondere der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe hin.

Bei Verurteilungen wegen Leistungerschleichung (§ 265 a StGB) nach dem Jugendgerichtsgesetz stehen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln im Vorder-

grund. Einheitliche Tendenzen der Sanktionierung lassen sich nicht feststellen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

- 6.4 Wie hat sich seit 1982 die Zahl der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Einstellungen gemäß §§ 153, 153 a StPO – eventuell aufgeschlüsselt nach einzelnen Deliktsbereichen (vgl. auch 1.3 unter Buchstaben a bis h) – verändert?

Die Einstellungen bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten/Amtsanwaltschaften und bei den Strafgerichten haben sich seit 1982 wie folgt entwickelt (eine Aufschlüsselung nach Deliktsbereichen ist statistisch nicht erfaßt):

Jahr	Staatsanwaltschaften		Gerichte	
	Einstellungen nach		Einstellungen nach	
	§ 153 Abs. 1 StPO	§ 153 a Abs. 1 StPO	§ 153 Abs. 2, § 153 b Abs. 2, § 383 Abs. 2 StPO oder § 47 Abs. 2 OWiG	§ 153 a Abs. 2 StPO
1982	75 552 <sup>1)</sup>	105 443 <sup>1)</sup>	179 133	51 523
1983	86 181 <sup>1)</sup>	114 010 <sup>1)</sup>	187 134	52 064
1984	97 985 <sup>1)</sup>	120 396 <sup>1)</sup>	184 595	53 105
1985	121 860 <sup>2)</sup>	126 279 <sup>2)</sup>	180 447	52 421
1986	134 954 <sup>2)</sup>	130 044 <sup>2)</sup>	183 006	50 998
1987	135 840 <sup>2)</sup>	131 406 <sup>2)</sup>	154 931	51 498
1988	156 788 <sup>3)</sup>	152 231 <sup>3)</sup>	143 133	52 301
1989	175 337	162 108	123 470	67 037
1990	199 899 <sup>4)</sup>	165 719 <sup>4)</sup>	124 381	67 494
1991 <sup>5)</sup>	207 966	165 206	114 914	64 940

<sup>1)</sup> Ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein (Zählerkartenerhebung noch nicht eingeführt).

<sup>2)</sup> Ohne Hessen und Schleswig-Holstein.

<sup>3)</sup> Ohne Schleswig-Holstein.

<sup>4)</sup> Ohne Hamburg (keine Jahresaufbereitung).

<sup>5)</sup> Nur alte Bundesländer.

- 6.5 Sollte durch eine Ausweitung der Einstellungsmöglichkeiten gemäß §§ 153, 153 a StPO, eventuell in Verbindung mit genauen Richtlinien für die Anwendung dieser Normen, z. B. nach niederländischem Vorbild, zur Entlastung von Gerichten und Staatsanwaltschaften beigetragen werden?

Durch das am 1. März 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist der Anwendungsbereich der §§ 153, 153 a StPO – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Entlastung von Gerichten und Staatsanwaltschaften – erweitert worden. Demgemäß kann im Fall des § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO die Staatsanwaltschaft nunmehr in allen Delikt Bereichen der Bagatelldelinquenz das Verfahren ohne das Erfordernis der gerichtlichen Zustimmung einstellen. Neben dieser Änderung, die sich mittelbar (§ 153 a Abs. 1 Satz 6 StPO) auch auf vorläufige Einstellungen nach § 153 a Abs. 1 StPO erstreckt, wurde der Anwendungsbereich von § 153 a StPO (Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen) erweitert. Während nach der alten Fassung die Vorschrift nur „bei geringer Schuld“ anwendbar war, ist die Einstellung jetzt möglich, wenn die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Für eine darüber hinausgehende Ausweitung der Einstellungsmöglichkeiten gemäß den §§ 153, 153 a StPO sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Davon getrennt ist die Frage zu sehen, ob eine Modifizierung der §§ 153, 153 a StPO unter dem Gesichtspunkt einer stärkeren Betonung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erwägen ist (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7.7 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems – Drucksache 12/1768). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß – soweit hier bekannt – in

diesem Zusammenhang genannte Richtlinien des niederländischen Rechts lediglich die Frage der Angabe von Einstellungsgründen in der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung betreffen.

- 6.6 Hält es die Bundesregierung – als Alternative zu einer materiell-rechtlichen Entkriminalisierung (vgl. 2.) – für sinnvoll, im Bereich des Ladendiebstahls und ähnlicher Delikte in § 153 Abs. 1 StPO eine obligatorische Verfahrenseinstellung vorzusehen, etwa wenn es sich um einen erstmaligen Verstoß handelt, ein Schaden nicht eingetreten oder wiedergutmacht worden ist und die Höhe des Schadens nicht mehr als 100 DM beträgt?

- 6.7 Sollte das Problem des Ladendiebstahls und ähnlicher Delikte – anstatt in staatsanwaltschaftlichen Rundverfügungen – nicht auch deshalb gesetzlich geregelt werden, weil die unterschiedliche Einstellungspraxis von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu einer unbefriedigenden Ungleichbehandlung von Straftätern führt und weil die Handhabung des Strafrechts nach Möglichkeit gesetzlich bestimmt sein sollte?

Der Vorschlag, in § 153 StPO für bestimmte Delikt Bereiche unter bestimmten Voraussetzungen eine obligatorische Verfahrenseinstellung vorzusehen, stößt auf erhebliche Bedenken. Maßgeblich für die Durchbrechung des grundsätzlich geltenden Legalitätsprinzips, das eine Verfolgung des im materiellen Strafrecht festgelegten, strafbaren Verhaltens gebietet, durch die Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StPO ist nämlich unter anderem die konkrete Schuld im Einzelfall. Die Anknüpfung beispielsweise an einen bestimmten Schadensbetrag als Grundlage einer obligatorischen Verfahrenseinstellung ist damit nicht zu vereinbaren.

Soweit bestimmte Fallkonstellationen für nicht strafwürdig erachtet werden, wäre eine pauschale Ausnahme von der Verfolgung durch Regelungen in strafprozessualen Vorschriften auch aus systematischen Gesichtspunkten problematisch.

Unter Berücksichtigung der für Staatsanwaltschaft und Gericht maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalles erscheint auch der Ansatzpunkt problematisch, mit ins einzelne gehenden, gesetzlichen Vorschriften über obligatorische Verfahrenseinstellungen auf eine „formalistische“ bundeseinheitliche Einstellungspraxis hinwirken zu wollen.

- 6.8 Könnte durch eine Entkriminalisierung (vgl. auch 2.) zu einer Entlastung der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden beigetragen werden, ohne daß es zu einer Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers kommt?

Die Frage einer möglichen Entlastungswirkung der in den Fragen 2.1 bis 2.5 zur Diskussion gestellten unterschiedlichen Maßnahmen der Entkriminalisierung kann weder einheitlich beurteilt noch derzeit näher abgeschätzt werden. Während beispielsweise die Herabstufung des Straftatbestandes der Leistungserschleichung zu einer Ordnungswidrigkeit zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen kann, brächte sie andererseits eine erhebliche Mehrbelastung der mit Bußgeldsachen befaßten Richter der Amtsgerichte und der mit der Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten befaßten Stellen mit sich. Eine materialrechtliche Geringfügigkeitsklausel würde dagegen wahrscheinlich wegen der vielen sich ergebenden Zweifelsfragen – jedenfalls bis zur Herausbildung einer gefestigten Praxis – zu einer Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften führen.

Die – als Opfer – betroffenen Bürger könnten im Einzelfall Einschränkungen ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten hinnehmen müssen. Soweit Ermittlungen wegen des Wegfalls einer Strafbarkeit oder der Anwendung des Opportunitätsprinzips bei entsprechenden Ordnungswidrigkeiten ganz entfielen, könnte sich auch der Verletzte bei der Durchsetzung seiner Ansprüche aus der Tat nicht mehr auf das Ergebnis solcher Ermittlungen stützen. Im übrigen finden gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 und 4 OWiG im Ordnungswidrigkeitsverfahren die Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren und die dem Verletzten verschiedene Rechte eröffnende Beteiligung am Verfahren keine Anwendung.

- 6.9 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß insbesondere im Bereich der von Jugendlichen begangenen Kriminalität das Täter-Opfer-Ausgleichsmodell möglichst Vorrang vor der staatlichen Strafverfolgung haben sollte?

Die Bundesregierung hat schon in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionssystems

(Drucksache 12/3718) ausgeführt, daß der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung bei den Rechtsfolgen der Straftat mehr Gewicht erhalten sollten. Sie hat in der Antwort ferner darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes dem bereits Rechnung getragen und den Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen hat.

Es bedarf allerdings noch weiterer Praxiserfahrungen und ihrer systematischen Auswertung, um festsetzen zu können, welcher Umfang dem Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der breit gefächerten Möglichkeiten der strafrechtlichen und insbesondere der jugendstrafrechtlichen Reaktionen zukommt.

- 6.10 In welchem Umfang sind im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte die Gewinne der Täter abgeschöpft worden?

In welchem Umfang die Gewinne der verurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte abgeschöpft wurden, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Bei Jugendlichen wird die Anordnung des Verfalls von Vermögensvorteilen in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert ausgewiesen.

Die Angaben für 1991 liegen noch nicht vor.

Verfall von Vermögensvorteilen bei Verurteilungen von Erwachsenen und Heranwachsenden, Deliktgruppen §§ 242 bis 248 c StGB (Diebstahl und Unterschlagung) und §§ 257 bis 305 StGB (andere Vermögensdelikte):

Jahr	Verurteilte insgesamt
1982	30
1983	35
1984	33
1985	38
1986	43
1987	60
1988	70
1989	43
1990	55

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung.

- 6.11 Hat sich die Zahl der Einstellungen unter Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153 Abs. 1 Nr. 1 StPO) in den letzten zehn Jahren verändert?

Die Zahl der Einstellungen unter Wiedergutmachungsaufgabe ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Bei den Strafgerichten wird die Aufschlüsselung der Auflagen des § 153 a Abs. 1 StPO erst ab 1989 statistisch erfaßt.

---

Jahr	Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten/Amts- anwaltschaften Einstellung nach § 153 a Abs. 1 Nr. 1 StPO	Gerichte Einstellung nach § 153 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO
1982	674 <sup>1)</sup>	nicht bekannt
1983	612 <sup>1)</sup>	nicht bekannt
1984	746 <sup>1)</sup>	nicht bekannt
1985	831 <sup>2)</sup>	nicht bekannt
1986	970 <sup>2)</sup>	nicht bekannt
1987	1 062 <sup>2)</sup>	nicht bekannt
1988	1 240 <sup>3)</sup>	nicht bekannt
1989	1 353	5 915
1990	1 237 <sup>4)</sup>	5 591
1991 <sup>5)</sup>	1 323	5 114

---

<sup>1)</sup> Ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein (Zählerkartenerhebung noch nicht eingeführt).

<sup>2)</sup> Ohne Hessen und Schleswig-Holstein.

<sup>3)</sup> Ohne Schleswig-Holstein.

<sup>4)</sup> Ohne Hamburg (keine Jahresaufbereitung).

<sup>5)</sup> Nur alte Bundesländer.





